J. publ. G.
912
-12-

J. publ. g. 912/12
Resultate
<36624543420018 S
<36624543420018
Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. G.
912/12

J. pub. g
912/12

Resultate

mit

aller Unpartheilichkeit gezogen

aus dem

Für und Wider

die

unmittelbare freie Reichsritterschaft in Schwaben,
Franken und am Rheinstrome.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

1803.

B... s-
Bibliothek
München

Est animus in partes distributus duas: quarum vna in appetitu posita est, quae est ὁρμὴ graece, quae hominem huc et illuc rapit: altera in ratione quae docet, et explanat, quid faciendum fugiendumque sit. Efficiendum autem est, vt ratio praesit; appetitus vero rationi obediant. Quod temperantiae munus est.

Cicer.

Der Verleger an den Herausgeber.

Weil es nicht anders seyn soll: so mag für diesmal Ihr Wille geschehen. Die Folge wird lehren: daß meine Behauptung gut berechnet war. Für und Wider darf durchaus nicht zusammen gegeben werden. Von jeher und besonders in unsern rechthaberischen Zeiten, war das Wider verhaßt. Wenige die Für waren, vermochten es zu ertragen. Gleiches Bewandniß hat es mit dem Wider. Die Für dulden es nicht, und befinden sich nirgend unbequemer, als wo sie dem Wider gegenüber gestellt werden. Sie hätten also meinem merkantilischen Vorschlage folgen und jedes, das

Für, wie das Wider, allein geben sollen; endlich die mit Unpartheilichkeit gezogenen Resultate in einer besondern Flugschrift: so hätten Sie das Publikum länger und besser beschäftiget.

Daß die neuen Regierungen in Schwaben, Franken und am Rheinstrome der unmittelbaren Reichsfreien Ritterschaft gegenüber von dieser allgemeinen Regel eine besondere Ausnahme machen sollten, geht mir schwer ein zu glauben. Da die erstern von den Gründen der letztern, und umgekehrt, nichts wissen mögen und jeder Theil darauf bestehet, sein Recht zu verfolgen: so werden es des Fürs wegen die Minister und Räthe nicht lesen, und die Ortshauptmannschaft, aus gerechtem Unwillen gegen das zudringlicher Weise neben beigesetzte Wider, wird sich wohl hüten, von diesen Resultaten Exemplare zu kaufen; um sie unter ihre Mitglieder unentgeltlich zu vertheilen, oder wie einige von Sodensche Piecen, gar nachdrucken zu lassen. Denn wer sollte

wohl gern gegen die dem Gesetze nach ihm Untergebenen eingestehen:

1) Daß die ritterschaftliche Verfassung fehlerhaft sey;

2) daß der Zeitgeist die Aufhebung mehrerer Privilegien und Freiheiten fordern könne; und daß

3) eine baldige Hauptveränderung so nothwendig sey: daß, wenn zu ihrer Ausführung nicht Hand angelegt würde, Vernichtung gerecht sey.

Das sagt wohl schwerlich ein Oberer im Angesichte seiner Untergebenen.

Doch vielleicht wird diese Schrift durch die Polizey beseitiget, das leichteste Mittel sich seine Gegner vom Hals zu schaffen, oder, nach altem Ausdrucke, konfiszirt: so könnten wir auch noch ohne offenbaren Verlust davon kommen. Das verdiente sie auch; denn wo kann ein größeres Verbrechen gedacht werden, als die

Existenz eines Landesherrn, wäre er auch nur von dem kleinsten Sedezformat, zweifelhaft zu machen. Sollten wir aber auch diese Hoffnung scheitern sehen: so sey der Wahrheit dieses Opfer gebracht.

T. Am Tage der Sommer-Sonnenwende
1803.

Inhaltsanzeige.

I. Gründe, welche die Vernichtung der Reichsritterschaft vermuthen lassen. S. 1

a) Veränderung in den Personen der mächtigern Nachbarn, ihrer Macht, ihrer Staatsmaximen, ihrer Minister S. 4

b) die Verhältnisse der unmittelbaren Güter geben dem neuen Regenten hinlängliche Gelegenheit die ritterschaftliche Verfassung so zu beengen, daß ihre Aufhebung zum allgemeinen Wunsch werden wird. S. 8

c) Fortdauer der Ritterschaft nach ihrer jetzigen Verfassung scheint unbillig und gegen das allgemeine Staatswohl zu seyn. S. 14

d) Die beschlossene Einziehung aller heimgefallenen Lehen in Pfalzbayern folglich auch in Franken und Schwaben, führt zur endlichen Auflösung. S. 18

e) unter den jetzigen Umständen wird ein Mitglied nach dem andern abtretten und sich vom Verband trennen. S. 20

II. Gründe, welche die Fortdauer derselbigen hoffen lassen: sind:

1) Ihre gesetzliche Bestättigung, auch durch den neuesten Reichsdeputations-Hauptreceß. S. 24

2) Die aus den neuesten Abstimmungen zu Tag gelegten Absichten: man will nicht Gewalt der Waffen oder Uebermacht gelten machen. Die Gesetze sollen aufrecht erhalten werden. S. 27

3) Fast allen Ständen ist an der pünktlichsten Befolgung der in dem neuesten Reichsgesetze aufgestellten Grundsätze gelegen. S. 29

4) Billigkeit und Menschenfreundlichkeit der teutschen Regenten läßt die Vernichtung nicht zu. S. 37

5) Bei einer etwa beabsichtigten Vernichtung würden die Lehenherren nicht gleichgültig bleiben. S. 42

6) Noch kann der Kaiser die Reichsritterschaft schützen. S. 43

7) Die reichsritterschaftlichen Mitglieder werden sich weder durch augenblickliche Vortheile, noch durch Scheingründe verleiten lassen, meineidig zu werden. S. 44

III. Vorschläge, deren Ausführung die zuverläßige Fortdauer ihres Seyns begründen dürften. S. 50

Sie sind:

Verbesserung ihrer Verfassung vorzüglich in der Justiz und Polizei S. 53

Entfernung aller gegründeten Beschwerden S. 53

und gütliche Verträge. S. 67

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Teutschland steht nun, nach dem von den beiden vermittelnden Mächten, Rußland und Frankreich, vorgezeichneten Plane, wie verjüngt da. Die geistlichen Fürsten sind, bis auf einen, von der Schaubühne entfernt, und nur noch als Bischöffe wirksam. Die Reichsstädte, sechs ausgenommen, sind, bei ihrer weltkundigen Unschuld, an dem unseligen Freiheitskriege und bei allen satsam dargelegten Beweisen, daß sie für den allerhöchsten Dienst alles nur mögliche gethan haben, doch genöthiget worden, mit ihrer Reichsfreiheit zum Opfer zu gehen. Die übrig gebliebenen kleinern Reichstheile, zumal wenn ihre Besitzungen vereinzelt sind, und zerstreut liegen, überfielen bei diesen in das Innere eingreifenden Ereignissen Furcht und bange Besorgniß, welche die raschen Schritte einiger neuen Landesherren schon im Beginnen der Besitznahme der ihnen zugefallenen Länder noch vermehrten. Sie machten fürchten, daß fast jede durch

Militär ungedeckte Existenz zweifelhaft sey. Wo die Organisation nicht schon, wie im Preußischen, Badenschen und Hessischen Antheil vollendet ist, wird sie doch täglich erwartet; weil der ungewisse provisorische Zustand, nach allgemeiner Uebereinstimmung, in vielerlei Rücksicht weder dem Volke, noch seinen Regenten für zuträglich erachtet werden will. Je näher der Zeitpunkt dieser Erscheinung rückt, desto gespannter wird die Erwartung auf das Verhältniß hingerückt, welches den größern Ländertheilen, zu den mitten inne liegenden kleinern, bisweilen einzeln, oft gar in Gemeinschaft stehenden Theilen gegeben werden dürfte. Sollte es ganz das alte bleiben? Dürfte es und kann es wohl verrückt werden? Wie wird diese Veränderung beschaffen seyn? Diese und ähnliche Fragen beschäftigen jetzt das ernste Nachdenken nicht Weniger.

Freilich ist nichts leichter, alle hierüber erregten bangen Besorgnisse zu zerstreuen, als mit gänzlicher Vergessenheit dessen, was in ähnlichen Fällen geschah, auf die in den Reichsdeputations-Hauptreceß eingeschobenen Versicherungen für den Bestand der mindermächtigen Theile sich zu stützen, und im Schutz des allerhöchsten Reichsoberhaupts und eines in der Zukunft leichter mobil zu machenden Reichsexekutionskorps eine ganz ungestörte Fortdauer seines bisherigen Seyns bei allen ringsum vorgehenden Veränderungen sich zu denken.

Es war, so sagt man, freilich anfangs Wunsch und Plan mehrerer interessirten Mächte, die unmittelbare Reichsritterschaft mit den ihnen zugetheilten Ländern sich zu eigen zu machen. Der Untergang dieser seit Jahrhunderten so vielfachen Stürmen trozzenden Genossenschaft schien unvermeidlich zu seyn: allein durch gütige Stimmung der hohen vermittelnden Mächte, durch Hülfe des Reichsoberhaupts, und durch unermüdeten Eifer patriotischer Mitglieder ist ihr Bestand gesetzlich anerkannt und für die Zukunft gesichert.

Schon im Laufe der Unterhandlungen erschienen einige Schriften theils für, theils gegen die Reichsritterschaft. Vielleicht trugen ihre Verfasser alle die Farben zu Gunsten ihres Gemähldes zu stark auf. Sie vergaßen bei voller Anwendung der Gesetze das Zeitalter und die veränderte Denkungsart, oder wollten blos ein Convenienzrecht einführen.

Die unpartheiische Aufsuchung und Zusammenstellung der längst schon bekannten Gründe beider Partheien; und die genaue Würdigung derselbigen ist Zweck dieser wenigen Blätter. Sie enthalten

I. Die Gründe, zur Vermuthung ihrer Vernichtung.

II. Die Gründe, zur Hoffnung ihrer Fortdauer, und

III. Vorschläge, durch deren Anwendung die Fortdauer ihres Seyns gesichert werden dürfte.

Möchten beide Theile hierdurch den Punkt finden, auf dem zur Vereinigung geschritten werden könnte!

I.

Gründe, die eine baldige Auflösung des reichsritterschaftlichen Staatskörpers vermuthen lassen, sind:

a) Die Veränderung der Person des Regenten, für einen Wahlregenten einen Erblichen; seiner Macht, seiner Staatsmaximen, und der Minister, die auf seine Entschließungen einen entscheidenden Einfluß haben.

Die geistlichen Fürsten aus adlichen Familien gewählt, haben ihre Länder verloren. Die Erz- und Domstifte sind größtentheils aufgehoben, und die friedlichen Länder hoben sich zu militärischen Staaten empor.

Bei weniger ungleichen Kräften zum Streite, als jetzt, lebte die Ritterschaft bis hierher fast in einem ununterbrochenen Kampfe, den nur zufällige Umstände oder der Charakter des geistlichen Regenten, seiner Minister und Räthe lebhafter machten, oder auf eine kurze Zeit einstellten. Die Geschichte bis auf die neueste Zeit liefert hierüber äußerst denkwürdige Beweise, mit deren Aufführung man sich ein Anse=

hen großer Belesenheit geben könnte, wenn man sich hier damit befassen möchte.

Die oberstrichterlichen Befehle konnten in den neuern Zeiten gegen geistliche Fürsten, deren Existenz doch die Aufrechthaltung der teutschen Staatsverfassung und das Ansehen des Reichsoberhaupts allein befestigte, nicht immer zum Vollzug gebracht werden. Welche traurige Aussichten öffnen sie für die Ritterschaft in der Zukunft, da die neuen Regenten keinen angebornen Trieb zur Erhaltung des unmittelbaren Adels haben?

Da die mächtigern Reichs- und Churfürsten in ihren neu erworbenen Provinzen sich wohl eben so wenig eine Unmittelbarkeit einzelner zerstreut liegender Güter und ihrer Besitzer werden gefallen lassen, als sie es in ihren alten Staaten duldeten. Wer weiß nicht, mit welcher Kraft in der Obern Pfalz, am Neckar, am Rhein einzelne Güterbesitzer aus den reichsritterschaftlichen Mitteln um ihre Unmittelbarkeit rungen? Sie müssen bei allem Ansehen des teutschen Reichsoberhaupts und einer ganz veränderten Denkungsart, wegen ungleicher Kräfte, im Kampfe erliegen. In einem Fürstenthume wie Würzburg oder Bamberg ist oft alle 2 — 3 Stunden ein Hof, eine Mühle, ein Weiler oder ein Dorf, dessen Bewohner die kirchlichen Civil- und Militäreinrichtungen des mächtigen Nachbars seither so wenig kümmerten, als

die Erlasse des Großherrn; oder wie seither in gemischten Dörfern, fand der Einwohner der Herrschaft X. Gelegenheit, den Strafbefehlen zu entgehen, auf dem Hofe seines Nachbarn, dessen Haus der Herrschaft zu Y. gehört? Das dürfte wohl kein mächtiger, geschweige ein militärischer Staat im 19ten Jahrhunderte dulden mögen.

Ein nicht selbst unmittelbares Ministerium möchte es wohl kaum geschehen lassen, daß Einheit, Ordnung und Handhabung der Landesgesetze durch dergleichen folgenreiche Anomalien gestört werden.

In den ehemaligen geistlichen Staaten banden die von den aus dem unmittelbaren Adel stammenden Domkapiteln vorgeschriebenen Wahlkapitulationen gar oft den Willen des Regenten, und die unmittelbaren Minister und Hofbeamten, täglich um die Person des Fürsten und seiner Verwandten, wußten einen schicklichen Zeitpunkt abzupassen, wo von dem allgemein gefaßten Vorsatze eine Ausnahme um die andere gemacht wurde, bis man um der vielen Ausnahmen willen genöthigt war, den Vorsatz selbst aufzugeben. Ob man Hoffnung habe, unter der ganz veränderten Lage der Umstände, und derer, die zunächst der Person unserer mächtigern Fürsten sind, etwas Aehnliches erwarten zu dürfen; will ich größern Welt- und Menschenkennern, als ich bin, zur Entscheidung überlassen. Endlich ist es unverkennbar, daß die Streitkräfte zwischen einem reichsritterschaft-

lichen Mitgliede und einem großen Landesherrn zu ungleich sind, als daß, ernstlich gemeint, nicht Ruin der Familie oder Unterwürfigkeit erfolgen müßte.

Churbaiern hat bei der Besitznahme seiner neuen Länder auch Patente auf unmittelbaren Gebieten anheften lassen. Mehrere Mitglieder haben sie auf Veranlassung des Spezialdirektoriums theils abgenommen und zurückgeschickt, theils zu den Lehensacten gelegt, gegen die in den Patenten enthaltenen Ausdrücke protestirt, übrigens sich zur Erfüllung der Vasallenpflichten bereitwillig erbothen.

Churbaiern hat durch militärische Exekutionen der Ritterschaft die Art und Weise bekannt gemacht, wie in der Folge mit ihr unterhandelt werden dürfte.

Weder der Kaiser noch die vermittelnden Mächte beginnen deshalb einen Krieg. Der Vorgang des Preußischen Ministeriums dürfte leicht Nachfolge erzeugen, zumahl, da die Umstände ganz gleich sind, und das Votum des Churbaierischen Gesandten bei der hohen Reichsdeputation, diesen Gegenstand betreffend, keinen Zweifel über die Absichten mehr zuläßt.

Angenommen aber, die anerkannte Gerechtigkeit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern erlaubte nicht, ferner die militärische Macht gegen Mindermächtige zu gebrauchen. Der Weg Rechtens sollte zur Entscheidung führen. Wie ist es möglich, daß ritterschaftliche Individuen auf ihre Kosten der-

gleichen kostbare Prozesse bestreiten können, ohne den ansehnlichsten Theil ihrer Einkünfte aufzuopfern?

b) Die Verhältnisse der unmittelbaren Güter geben den neuen Regenten hinlängliche Gelegenheit, die ritterschaftliche Verfassung so zu beengen, daß ihre Aufhebung zum allgemeinen Wunsche werden wird.

Zu diesen Verhältnissen rechne ich: das Lehensverband; die Centgerechtigkeit; die Innungen, die an und für sich nicht füglich bestehen, noch auf auswärtigen Märkten ihren hinreichenden Verkehr finden dürften; die Erhöhung der Zoll-, Weg- und Pflastergelder für Ritterschaftliche als Ausländer, die die Erzeugnisse ihres Fleißes auf auswärtigen Märkten umsetzen wollen; Erschwerung des Leibzolls für die Juden; Mangel eines eigentlichen Vaterlandes für die Kinder des Reichsadels sowohl, als ihrer Pfarrer, Beamten, Verwalter und übrigen christlichen und jüdischen Unterthanen.

Die meisten Güter des Reichsadels sind Lehen, und der größte Theil der ritterschaftlichen Unterthanen, hauptsächlich im Würzburgischen und Bambergischen sind dem Landesherrn centpflichtig. Die neuerer Zeit aufgestellten Preußischen Grundsätze haben bewiesen, welche Folgerungen hieraus gemacht werden

können. Es hat zwar erst in diesem Jahre ein reichsritterschaftlicher Schriftsteller *) behaupten wollen:

„Es sey unrichtig, daß die Preußischen Occupationen auf Lehen- und Centrechten beruhen. Der Hauptgrund, womit die Brandenburger jene Umgriffe zu rechtfertigen suchen, sey vielmehr das Principium successionis ex pacto et providentia majorum, welches keiner der neuen Regenten in Franken und Schwaben für sich anführen könne."

Allein die Geschichte dieser Begebenheit, die hierüber gewechselten Staatsschriften, und besonders das Preußische Staatsarchiv zeigen wohl, wie man zum Wechsel seiner Prinzipien, aus denen man zu verfahren vorgab, gekommen sey. Nähere Erörterungen, wie das Lehensverband des Herrn und die Centpflichtigkeit des Unterthanen, bei aller Vorsicht und Schonung, in die unangenehmste Lage führen können, sind nicht für diese Blätter. Wem sie nicht beifallen, dem würden sie kaum durch die mühsamste Auseinandersezzung begreiflich, und wem sie beifallen, der bedarf ihrer nicht. Die Handwerker in den reichsritterschaftlichen Märkten und Dörfern bildeten seither meistens mit ihren fürstlichen Nachbarn ein Gewerk (Zunft),

*) Der Verfasser der vier nöthigen Anmerkungen zu der Staatsschrift, welche neulich unter der Ueberschrift: Was für Maaßregeln hat wohl die Reichsritterschaft jezt zu ergreifen? S. 25.

zu dessen Unterhaltung sie hoben und legten. Bald wird es kommen, daß kein ritterschaftlicher Meister mehr bei der Lade im Fürstlichen erscheinen darf. Er ist also gehemmt auf den Jahrmärkten, die er besuchen will; er ist gehemmt mit Lehrjungen und Gesellen ꝛc. Man sage nicht, es sind nur wenige Handwerker, die hierdurch Eintrag leiden. Auch die Wenigen muß man doch der für sie hieraus fließenden Unbequemlichkeiten gern überhoben sehen.

Muß der ritterschaftliche Bauer künftig bei den Zoll-, den Weg- und Pflastergeldeinnahmen sich als einen Ausländer behandeln lassen, und etwa nur etliche Kreuzer mehr bezahlen; so schmerzt ihn das. Eine strengere Behandlung als sein fürstlicher Nachbar zu befahren hat, macht ihn mißmuthig und niedergeschlagen.

Gleiches Bewandtniß hat es mit Erhöhung des Leibzolls, oder wenn der Zeichen dazu nicht so viel ertheilt werden wollten, als die Reichsritterschaftliche Judenschaft braucht. Es ist noch nicht zwei volle Jahrzehnte, als ein Ritterort in Franken deshalb einen lästigen Prozeß führte. Ein schlauer Vorgänger, der die Räthe des Fürstbischofs auf der Seite hatte, schor dabei den Ritterort nicht wenig. Der Prozeß kostete mehrere Tausende, und die dadurch veranlaßte Stockung im Handel der reichsritterschaftlichen Juden, war vielen Familien sehr empfindlich.

Der unvorsichtiger Weise gekränkte Stolz eines schmuzzigen Barnossen kam dort den Reichskavalieren, ihrer Truhe und ihren jüdischen Unterthanen schon theuer zu stehen! Jetzt könnte eine auch kleine Erhöhung des Leibzolls der innländischen Juden vor den ritterschaftlichen, oder eine Beschränkung des Handels der letztern, durch Verminderung der seither ausgegebenen Zollzeichen, schon eine widrige Sensation unter den Juden auf unmittelbaren Gütern machen, und leicht veranlassen, daß diese einträglichen Schaafe künftig überall lieber, als im Reichsritterschaftlichen einheimisch zu werden suchen dürften.

Den Mangel eines Vaterlandes möchte ich gern allen recht fühlbar machen. Ohne denselben steht Ritter und Knecht wie vereinzelt da. Er hat gleichsam keine Familie, zu der er gehört, deren Wohl ihn erfreut, deren Leiden ihn betrübt. Die gewaltige Springfeder menschlicher Großthaten, Vaterland, Gemeinwohl oder Gemeinwehe, können nicht in Bewegung gesetzt werden. Er entbehrt aber auch alle aus dem Daseyn eines eigentlichen Vaterlands, das ich von Heimath so geflissentlich unterscheide, entspringenden Wohlthaten, Anspruch an das Vaterland zur Benuzzung seiner Kräfte, zur Würdigung seiner Verdienste, zur Belohnung seiner im Dienste des Vaterlandes verzehrten Kräfte im Alter. Mangel eines eigentlichen Vaterlandes ist also für den Reichsritter so nachtheilig, als für seine Unterthanen.

Bleibt der Reichsritter nun auch jetzt auf seinem isolirten Platze stehen: so haben die neuen erblichen Regenten, ohne Verletzung der Gesetze, Gelegenheit, ihn und seine ganze durch Einziehung der Dom- und Nebenstifter, und so vieler Hofämter an den geistl. Fürstenhöfen ohnedem genug geschwächte Kasse in eine Lage zu setzen, in welcher ihm die Wohlthat seines Standes lästig werden muß. Die ritterschaftlichen Mitglieder können unmöglich blos auf und von ihren Gütern leben. Sollten nun alle Regenten, welchen an der Vernichtung dieses Staatskörpers gelegen ist, über kurz oder lang dem Beispiel Churbaierns folgen, und die Unmittelbarkeit unvereinbarlich mit Staatsdiensten erklären: so müßte der unmittelbare Reichsadel entweder in andere von seinen Gütern weit entfernte Dienste treten, oder auf dem Lande einsam leben, und der Unmittelbarkeit die Erziehung seiner Kinder und jeden Wirkungskreis aufopfern.

So nachtheilig der Mangel des Vaterlandes für den Besitzer unmittelbarer Güter in diesem Betrachte wird, eben so nachtheilig wird er für die Kinder seiner Beamten und Untergebenen.

Man sage nicht: es gehen eben die Junker in Kriegsdienste auswärtiger großer Mächte des ersten und zweiten Rangs, wohin ihnen ja der Ausgang nicht verschlossen werden kann. Die Angestellten an Höfen und in Dikasterien können den Ausfall ihrer Anstellung leicht verschmerzen. Wie viele sind denn

an Höfen reich geworden? Was sie irgend errungen, mußte auf den größern Aufwand der Haushaltung und die glänzendere Erziehung ihrer Kinder verwendet werden, und in Rücksicht der Kinder der Beamten, Pfarrer, Schuldiener u. s. w. bleibt ja das nämliche Verhältniß. Was für ein eigentliches Vatererland hatten sie sonst? Wir brauchen nicht mehr so viel Studierte. Talent schlägt sich immer durch. Fleiß und Anstrengung, verbunden mit Rechtschaffenheit, werden nicht aufhören des Glücks künftig zu genießen, das sie sich von jeher unter gesitteten Nationen zu erfreuen hatten, daß man ihnen gerne ein Vaterland anwieß, und sich freute, wenn sie sichs gefallen ließen.

Es liegt in diesen Gründen unläugbar viel Wahres: allein — ist es nicht Pflicht, den bisherigen erträglichen Zustand zu verbessern, und Vortheil, das, was man in der Nähe haben kann, nicht erst in der Ferne suchen zu dürfen? Vermögen, Körperbau und Gesundheit erlauben auch nicht jedem, auf weit aussehende Plane zu denken, wenn ich auch des dulce solum patriae nicht gedenken will. Wie wesentlich nothwendig übrigens auf den Gütern der Unmittelbaren seither der Antheil an ein eigentliches wohleingerichtetes Vaterland erachtet wurde, wo der Arbeitslose, der Gebrechliche, der Sieche, der Jauner, in Arbeits- und Besserungshäusern, in milden Versorgungsanstalten und Spitälern, den ihm angemessenen Platz

angewiesen erhielt, will ich nicht erörtern, sondern nur kürzlich darauf hindeuten.

c) Die fernere Fortdauer der Ritterschaft, nach ihrer jetzigen Verfassung, scheint unbillig und gegen das allgemeine Staatswohl zu seyn.

Es sind mehrere Ansichten, die zur hinreichenden Ueberzeugung von diesem Satze genommen werden können. Sie sind die Staatsbeiträge zu den unvermeidlichen Lasten, die bestritten werden müssen; die Polizei, im weitesten Sinne des Worts; die Justizverwaltung und die bisherige Duldung fremder Werbungen.

Jeder Unterthan ist verbunden, zu Bestreitung der Staatslasten Beiträge zu thun, und mit seiner Person zur Vertheidigung des Landes, in dem er wohnt, und alles Schutzes genießet, das Seinige beizutragen. Dagegen hat jeder Unterthan das Recht zu verlangen, daß die Beiträge gesetzmäßig verwendet, und seine Person und sein Eigenthum geschützt werde.

Nach der ritterschaftlichen Verfassung, wie sie jetzt ist, kann weder das ritterschaftliche Corpus, noch der Kaiser selbst, den ritterschaftlichen Unterthanen zu rechter Zeit Schutz geben.

Die Lage der unmittelbaren Güter erfordert, daß sie von dem Staate, welcher sie umschließt, sowohl bei Unordnungen unter sich, als auch bei einer ent-

stehenden Vertheidigung gegen Fremde, mit vertheidigt werden müssen. Will nun dieses Corpus sich weigern, einen Beitrag zu dem Staate zu geben, der sie umschließt, und von dem es zunächst den Schutz erhalten kann; fährt es fort, Kaiserl. Majestät einzig und allein Geld und Mannschaft zu geben, so scheint eine unverkennbare Unbilligkeit daraus hervorzugehen.

Hierzu kommt noch diese Betrachtung, daß die nothwendige Aushebung junger Bauernsöhne zum Militärstande den widrigen Eindruck nicht machen würde, wenn nicht überall einzelne ritterschaftliche Ortschaften von diesem nothwendigen Uebel befreiet wären.

Die Polizei, oder die Handhabung guter Ordnung und Verfassung, sowohl in Ansehung der Personen als der Sachen, wird durch die fortdauernde Verfassung der Reichsritterschaft, wie sie jetzt ist, mehr gehindert als befördert.

Verdienten auch gleich in vorigen Zeiten manche fürstl. Lande hierin keinen Vorzug; so ist doch von dem neuen Regenten zu hoffen, daß die Annahme neuer Unterthanen nicht durch 200 fl. fränkisch und ein erkauftes Attestat erworben, und geringe Verbrechen Jahre lang auf das P e t e r s g e r i c h t verschoben werden.

Die Klagen der vorigen Zeiten sind öfters laut geworden, daß die kirchliche Polizeiausübung bei den

Kirchen- und Schulvisitationen mehr auf die Mägen und Diäten der Visitatoren, als auf Abstellung obwaltender Fehler und auf Einführung dem Zeitgeiste angemessener Einrichtungen berechnet gewesen zu seyn schien. Im Reichsritterschaftlichen sind gemeinhin (die verdiente Ehre den Gutsbesitzern, Pfarrern, und Schullehrern, die hiervon eine Ausnahme machen) gar keine Visitationen. Jeder wandelt seines Pfades, gar oft nicht des richtigen, und scheint sein Amt nur als Nebensache zu betrachten. Die neuen Landesregierungen werden wohl auch schwerlich dulden, daß Kirchen und Schulen hinter dem Zeitgeiste, der Ordnung und der Zucht zurückbleiben, und durch ihren Schlendrian ein so verführerisches Beispiel der Nachbarschaft werden.

Wird nun überall mit dem Geiste der Zeit fortgeschritten, wie will der ritterschaftliche Staatskörper allein in seinen mitunter veralteten Rechten und Freiheiten unverändert bleiben, liederliches Gesindel nach Willkühr aufnehmen, und ganze Gegenden mit Juden überschwemmen? Auf diesem Pfade dürfte die Genossenschaft wohl Haß und Vorwürfen nicht entgehen.

Auch in Hinsicht der Justiz finden Bemerkungen gegen die Ritterschaft statt. Die an neue Regenten gekommenen Einwohner sehen mit Sehnsucht dem Augenblicke entgegen, wo das Rechnungswesen nicht mehr Hauptsache des Justizbeamten ist, und erwarten von

Trennung der Stellen den besten Erfolg. Sie sind überzeugt, daß die zukünftigen Besoldungen den Staatsdiener außer Nahrungssorgen setzen, und nicht täglich an Ausübung der stoischen Regel: dulden und entbehren — erinnern sollen, und daß die Sporteln zu keiner außerordentlichen Steuer erhoben werden. Es muß den benachbarten Staaten allerdings daran gelegen seyn, daß die Gerechtigkeitspflege auch in ritterschaftlichen Orten fortschreite. In ritterschaftlichen Orten ist die Justiz gewöhnlich bloßen Advocaten anvertraut, oder es sind eigene, mitunter brauchbare, Beamte angestellt. In beiden Fällen sind die amtsuntergebenen und benachbarten Aemter in trauriger Lage, weil nicht selten der kleine Wirkungskreis und der Hang zu nützlichen Beschäftigungen die Prozesse vermehrt. Hierzu kommt noch die theils durch Bequemlichkeit, theils durch Ungewißheit sie vermehrende Actenversendung und der kostbare und langsame Gang beider Reichsgerichte.

Ein wichtiger Grund, welcher die Ritterschaft als dem Staatswohl entgegen, erscheinen läßt, ist die kaiserl. Werbung. Bei der Fortdauer der Genossenschaft dürfte sie nicht überall aufzuheben seyn. Nach der neuen Einrichtung braucht jeder Staat, im Kriege zur Vertheidigung, im Frieden zur Schonung der Uebrigen, alle brauchbare Unterthanen. Er kann daher nicht zugeben, daß fremde Werbung im Lande zerstreut

liege; der Mißvergnügten Zuflucht, und der fremden Mächte Spähe (Fernrohr).

Wenn endlich die allzunahe Nachbarschaft Mindermächtiger mit großen Staaten nicht schon sehr bedenklich wäre, weil die unvermeidliche Reibung bei dem lastenden Gewichte des Größern den Geringern endlich zu zermalmen droht; so kommt

d) Die Einziehung aller heimgefallenen Lehen in vorzüglichen Betracht.

Die Grundsätze Preußens und Würtembergs sind zu bekannt, als daß sie hier zu wiederholen wären. In dem neuesten Pfalzbayerischen Hausvertrage dd. Ansbach den 12ten Oktober 1796. §. 10. ist festgesetzt worden *):

„Wollen wir auch

10mo alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neuerdings „constituirt worden sind, oder von Alters her bestanden „haben, res ab antiquo infeudari solita, nach Abzug „derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Ver„leihung ein Recht darauf erlangt haben, sogleich ein„ziehen, und an Niemanden, wer's auch immer sey, „unter keinerlei Vorwand, oder welchen Beweggrund „man auch darstellen möchte, weiters vergeben rc."

---

*) S. Genius von Baiern. 1ter Band. 1tes Heft. S. 22.

„Diese wie jene müssen alsdann dem Hausfidei„kommisse, dem sie zurückgefallen sind, wieder einver„leibt, und können nie mehr davon getrennt werden.“

Dieser Vertrag ist in dem Acte separe *) vom nämlichen Tage und Jahre auf die neu erworbenen Länder ausgedehnt worden. Es heist nämlich:

„Wenn es sich durch die Schickung Gottes bei „dem Ausgange des dermalen noch bestehenden leidigen „Reichskrieges fügen sollte, daß Wir zu dem allgemei„nen Besten und zur Schonung des Menschenblutes „bewogen würden, Unsere ererbten väterlichen Stamm„lande ganz oder zum Theil gegen andere Besitzungen „zu vertauschen, der unterm heutigen zwischen uns ge„schlossene Hausunions- und Hauptvertrag nichts de„stoweniger in allen seinen Punkten und Klauseln eben „dieselbige Gültigkeit behalten solle, als wenn keine „Veränderung vorgegangen wäre, daß wir also auch „zum Voraus, die Surrogatlande, die wir dann er„halten werden, allen in jenem Vertrage stipulirten „Verbindlichkeiten ohne Unterschied unterwerfen.“

Die Ritterschaft hat durch Abtretung des linken Rheinufers und durch die Preußischen Besitzergreifungen ohnedem beträchtlich verloren; werden in der Folge alle in die Hände der Lehnherren durch jede Veranlas-

*) S. ebendas. S. 32

fung kommenden Güter dem Lande einverleibt, so muß nach und nach die Ritterschaft aufhören, zumal da in den neuesten Zeiten das Collektationsrecht der consolidirten Güter der Ritterschaft, abermals streitig gemacht wird, und von Seiten Churbaierns sowohl in Schwaben, als in Franken an mehrere steuerpflichtige Unterthanen Verbote ergangen sind.

e) Es kann unter den vorliegenden Umständen nicht wohl anders erwartet werden, als daß nach und nach ein Mitglied oder eine reichsritterschaftliche Familie um die andere sich von dem Verbande trenne. Weder das kaiserl. Reskript, das ich seines nachdrücklichen Inhalts wegen unter Beilage I. hier zur Kenntniß des litterarischen Publikums bringe, noch die kaiserl. Patente S. Beilage II. werden davon abschrecken.

Zum höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit, die nahe an Gewißheit gränzt, scheinen diese Behauptung folgende Betrachtungen zu erheben.

1) Der Adel kann freiwillig aufgegeben werden, und zwar liegt eine Art dieses Aufgebens in der ausdrücklichen Entsagung. S. J. F. Rundes Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts Buch 2. Abschnitt II. Hauptstück 3. §. 372. und

I. Fr. Eisenhart de renuntiatione nobilitatis. Helmst. 1757. und in s. opuscul. n. 20.

2) Die Reichsritterschaft ist blos eine Gesellschaft, von welcher die allgemein angenommene Regel gilt:

„Quod socius invitus non teneatur manere in „societate, sed quod possit, invito altero „socio, societate renunciare"

l. 70. π. pro socio

nulla societas in aeternum coitio est.

3) Die Unmittelbarkeit wird für eine Wohlthat gerechnet. Jeder Wohlthat zu entsagen, ist erlaubt. Als im blühenden Wohlstande der Mönchsgesellschaften der tyrannische Geist der Obern das Gegentheil dieses allgemeinen Grundsatzes, durch alle nur mögliche Mittel und Wege geltend zu machen suchte, machten sie sich jedem freidenkenden Manne verhaßt, und legten dadurch unter andern den Grund zu der Jagd, auf die man nun in allen aufgeklärten Staaten sich anschickt, und die selbst von vielen ihrer Mitglieder, die des harten Zwangs überdrüßig waren, längst vorbereitet wurde.

4) Die Steuern gehören den Mitgliedern, und sind von diesen zur Bestreitung der gesellschaftlichen Lasten freiwillig erhoben worden. Trennet sich nun

ein Mitglied von der Gesellschaft, so hört hierdurch in reeller und personeller Hinsicht der seitherige Beitrag zur Vertheidigung der Gerechtsame auf. Das abtretende Mitglied, das auf die Wohlthaten der Genossenschaft freiwillig verzichtet, kann nicht wohl ferner zur Fortsetzung der Beiträge gezwungen werden, oder erlauben, daß solche durch seine Unterthanen entrichtet werden.

5) Ruht, wie es scheint, auf dem Austritte aus der reichsritterschaftlichen Genossenschaft Verbot und Fluch, so ist das Verhältniß der Reichsritter kein anders, als das — man verzeihe mir den Vergleich, wenn er von manchen nicht edel genug gefunden werden sollte, — der Mönche in den finstersten Zeiten des Katholicismus zu ihren hartherzigen Obern. Die unmittelbaren freien Reichsritter sind die größten Sklaven. Sie genießen weniger Freiheit, als der Bauer. Letzterer darf doch in den allermeisten Ländern, nach Entrichtung einiger Abgaben, auswandern.

2) Der Eid, den die sämmtlichen Mitglieder der unmittelbaren freien Reichsritterschaft leisten müssen, verbindet sie zwar:

„Kaiserliche Majestät vor ihr alleinig ohngemit-
„telt-zeitliches Oberhaupt, Schutz- und Schirmherrn in
„aller Unterthänigkeit und Gehorsam zu erkennen, zu
„ehren und zu halten; von Dero und des heil. Reichs

„unmittelbarer Subjektion sich von keinem Chur- oder „Fürsten- geist- oder weltlichen Stand abtrennen, noch „deren Landesfürstl. Obrig-, Bottmäßig- und Gerechtigkeit „untergeben, noch auch unterwürfig machen zu lassen.“

Dagegen verpflichteten sich Se. kaiserl. Majestät, aber auch die gesammte Genossenschaft sowohl, als jedes einzelne Individuum wahrhaft zu schützen.

Liegen nun aber die Fälle, zumahl neuerer Zeit, unverkennbar vor Augen, daß dieser Schutz sich nur auf einen reichen Ausfluß von Mandaten und Privilegien erstreckte, die größtentheils unerfüllt blieben; daß die mit dem größern Aufwand geführten und glücklich geendigten Prozesse nicht zum Vollzug gebracht werden können; höchstens zum Mittel eines gütlichen Vergleichs dienen, und daß die veränderte deutsche Verfassung dem obwohl in seinen Staaten höchst mächtigen Oberhaupte nicht immer gestatte, den entlegenen Individuen außer denselben, alle die Sicherheit und den Schutz, in der kürzesten Frist, zu verschaffen, in der ihn die Umstände nothwendig machen, so muß es auch dem Reichsritter erlaubt seyn, Schutz und Rettung zu suchen, wo sie zu finden ist; gleich einem Corps Soldaten, denen nach verlorner Schlacht, ob sie schon zur Fahne geschworen haben, dennoch erlaubt ist, Rettung zu suchen, wo sie dieselbige zu finden glauben, es seyen denn Russen, die, wie wir gehört und gesehen haben, den ankommenden Feind

auf den Kanonen erwarten; um sich legali modo vernichten zu lassen.

Aus der unpartheiischen Zusammenstellung dieser Gründe, deren Vermehrung leicht möglich wäre, geht hervor: daß die Reichsritterschaft nach ihrer jetzigen Verfassung, nicht lange mehr bestehen könne.

II.

Gründe, die zur Fortdauer des Reichsritterschaftl. Staatskörpers die zuverläßigste Hoffnung geben, finden sich

1) in der Bestättigung, die durch das allerneueste Reichsgrundgesetz abermals erfolgte.

In ältern und neuern Reichsgrundgesetzen ist die Erhaltung der Reichsritterschaftl. Staatsverfassung gesichert, besonders im westphälischen Frieden, in Wahlkapitulationen und dem Reichsdeputations-Hauptschluß, der durch die von Sr. Kaiserlichen Majestät erlangte Ratification mit Zustimmung des Reiches bereits zum Reichsgrundgesetz erhoben worden ist: er enthält die gewöhnliche salvatorische Clausel, durch welche die Reichsritterschaft nicht minder in ihrem seitherigen Seyn unverrückt erhalten und bestättiget werden soll, als die Rechte der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs.

Im Allgemeinen, wie insbesondere, enthielten auch die Abstimmungen der zur ausserordentlichen Reichsdeputation subdelegirten Gesandten nichts gegen diese Genossenschaft. Am allerwenigsten ist eine Spur aufzufinden: daß in diesen Abstimmungen auf ihre Vernichtung, auch nur in der Ferne angetragen worden sey. Die wörtlichen Auszüge, die ich hier zusammenstellen will, werden meinen Behauptungen das Siegel vollkommener Zuverläßigkeit aufdrücken.

Churbrandenburg erklärte in der 36ten Sitzung: *)

„die teutsche Verfassung bleibe in allen Punkten, welche „nicht durch das Indemnitätswerk anders gestaltet worden, von selbsten bestehen, mithin auch in dem, was „die rechtmäßigen Verhältnisse der Ritterschaft betreffe.“

Churbaiern erklärte sich zwar gegen die Einrückung der salvatorischen Clausel, jedoch keinesweges wegen der geläugneten Existenz oder der Fortdauer dieses Staatskörpers, sondern aus andern Gründen. Es heißt: **)

„Subdelegatus finde keine Veranlassung, warum „die Deputation die Rechte einer einzelnen Classe von

---

*) S. Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation, S. 606.

**) S. Eb. S. 707.

„Reichsangehörigen, nämlich der Ritterschaft, mit Umgehung aller andern, namentlich vorbehalten solle. — „Wäre die Deputation hierzu berufen: so würde Subdelegatus vorschlagen: daß der 1. §. des VIII. Artikels des Osnabrückischen Friedens und der 1. Artikel „der kaiserl. Wahlkapitulation dem Deputatsschlusse „wörtlich einverleibet und so die Rechte aller und jeder „Kurfürsten und Stände des Reichs, die unmittelbare „Reichsritterschaft mitbegriffen, gewahrt würden.

Chur-Würtemberg erklärte in der nämlichen Sitzung:

„Was die angetragene Clausel zur Bestättigung der „verfassungsmäßigen hergebrachten Rechte und Freiheiten der unmittelbaren Reichsritterschaft betrift; so „muß Subdelegatus vor allen Dingen bemerken; daß „es sich ohne Benennung einzelner Classen von selbst versteht, daß alles dasjenige, was durch den Entschädigungsplan und die sich darauf beziehenden Deputationsschlüsse keine Abänderung leidet, in seinen bisherigen „Verhältnissen stehen bleibe."

Die übrigen Subdelegirten und besonders Kais. Majestät, welche den Antrag machen ließen, trugen das Ihrige zur ausdrücklichen Anerkennung der hergebrachten Rechte und Freiheiten bei.

Wenn man auch vorstehenden von mir gemachten Auszügen zur Last legen wollte: daß ich darin das Hauptsächlichste weggelassen und der Verwahrungen nicht erwähnt hätte, die Churbrandenburg,

Churbayern und Würtemberg ausdrücklich und mit dürren Worten beisetzten; so gehet doch auch aus diesem Vorbehalt in den erwähnten Abstimmungen hervor:

2) Man will nicht Gewalt der Waffen oder Uebermacht gegen die unmittelbare Reichsritterschaft gelten machen. Man will die Gesetze, und ihre Gültigkeit aufrecht erhalten, wie die eignen im Angesicht der vermittelnden Mächte und des gesammten teutschen Reichs gethanen Versicherungen lauten.

Was kann für die Fortdauer des reichsritterschaftlichen Staatskörpers geltender seyn, als diese Versicherungen; als die billigen Zusagen des Uebermächtigen an den Schwächern? Nicht unsere ungleichen Streitkräfte sollen zwischen uns, nein! allein Gerechtigkeit und Billigkeit sollen entscheiden!

Sagt das nicht in der 36sten Sitzung Churbrandenburg ausdrücklich? (S. S. 699) wenn es sich noch dazu auf den Art. V. §. 28. des westphälischen Friedens bezieht, wo es heißt:

„nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et
„respectu territorii vel domicilii aliis statibus re-
„periantur subjecti.“

Ebendaselbst erklärt noch umständlicher Churbayern:

„Rechtliche Freiheiten der Ritterschaft bedürfen keine Be-
„stättigung — unrechtmäßige Prätensionen, welche schon

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

„mehrere gemeine Beschwerden am Reichstage veranlaßt „haben, werden durch eine salvatorische Clausel keine „Rechtsgültigkeit erhalten — durch sie würde der Schluß „der drei Reichskollegien vom 4. Januar 1704. nicht „entkräftet, welcher die Ausdehnung ritterschaftlicher „Privilegien zum Nachtheile der Stände und die allzu „leichte Erkennung reichsgerichtlicher Mandate und Pro- „zesse ahndet — durch sie würde dem längsterwar- „teten, vom Reiche festzusetzenden allgemei- „nen Normativ nicht vorgegriffen werden können; bis „dieses zu Stande kömmt, sind die etwaigen Differen- „zen nach dem Reichsschlusse v. J. 1752 durch gütli- „che Vergleiche beizulegen und die Deputation hält „sich zur Abänderung dieses Reichsschlusses nicht für be- „vollmächtiget.“

Ob übrigens die mindermächtige Ritterschaft un- rechtmäßige Prätensionen im Allgemeinen, besonders aber gegen mächtigere Fürsten jemals gemacht habe, und ob die Privilegien zum Nachtheile der Stände ausgedehnt werden, oder ob letztere beträchtliche Gü- ter und Gerechtsame auf vielerlei Art der Ritterschaft entrissen habe; dieses entscheidet die bekannte ältere und neuere Geschichte dieser Genossenschaft.

Aus der Abstimmung selbst leuchtet übrigens der Churbaiersche Grundsatz hervor: daß die Streitigkei- ten nicht durch die Gewalt der Waffen, sondern durch die Macht der Gründe im gesetzlichen Wege entschieden und durch gütliche Vergleiche beigelegt werden sollen.

Chur-Würtemberg war der nämlichen Meinung und trägt darauf an:

„daß die gegenseitigen Verhältnisse entweder im Allge„meinen, oder durch besondere Verträge auszumitteln, „zweckmäßiger und wohlthätiger, als eine allgemeine „Clausel seyn würde.“

Angenommen aber: diese tröstlichen Versicherungen, ausgestellt vor Kaiser und Reich, wären nicht vorhanden: so dürfte doch die Reich ritterschaft eine gewaltthätige Vernichtung nicht zu fürchten haben; denn verhehlten wir es uns doch im teutschen Vaterlande nicht:

3) Fast allen Ständen ist an der pünktlichsten Befolgung der in dem neuesten Reichsgesetze aufgestellten Grundsätze, an gesetzlicher Ordnung und Vermeidung jeder Gewaltthätigkeit äusserst viel gelegen — um ihrer eigenen Existenz willen muß, zumal dem allergrößten Theile derselbigen unendlich Viel daran gelegen seyn.

Churbrandenburg, dessen Macht keine fremde Gewalthätigkeit zu fürchten braucht und bei der Vernachlässigung der Gesetze mehr gewinnen, als verlieren kann, hat in der 5osten Sitzung zur Befolgung der Gesetze die teutsche Biederkeit aufgefordert und die

Anordnung einer Reichsexecutions-Commission vorgeschlagen. *)

„Es werde der teutschen Biederkeit Ehre machen, „wenn man alle in dem Deputations-Hauptschlusse „enthaltenen humanen Bestimmungen und Grundsätze „mit eben dem redlichen Eifer für das allgemeine Beste, „aus welchem sie hervorgeflossen, auch in Erfüllung ge„bracht und dasjenige, was sowohl noch zum gänzlichen „Vollzuge des vorliegenden Reichsschlusses, als zur festen „Gründung und innern Organisation der teutschen Ver„fassung nach so vielen erlittenen Erschütterungen gehöre, „mit Thätigkeit, Muth und edlem Gemeinsinn ausge„führt und in das Werk gesetzt sehe.

Ferner **)

„So wenig indessen von dieser Seite die zerstöh„renden Folgen zu fürchten seyen, welche besonders die „Umstoßung dieses 36 §. nach sich ziehen würden: so „leicht könnten jedoch von andern Seiten, nach der bis„herigen Erfahrung, Mißverständnisse und Irrungen „über den Vollzug und die Anwendung des neuen Reichs„schlusses entstehen, und es würde sich zu deren Vorbeu„gung und Hebung, zur Sicherheit für alle und jede „Einzelne kein zweckmäßigeres und besseres Mittel finden „lassen, als die Anwendung einer Reichsexecutions-Com„mission, eine Idee, die ganz vorzüglich die unverweilte „patriotische Beherzigung der allgemeinen Reichsver„sammlung verdiene.“

Ohne schwere Beleidigung läßt sich von diesen

---

*) S. Ebendas. S. 1002. **) 1003.

im ächten Geiste der teutschen Reichsverfassung gethanen Aeußerungen nichts anders denken, als sie sind Ernst und werden eben so pünktlich befolgt als sie schön gesagt sind. Die teutschen Mächte der ersten Größe können nicht zugeben: daß ihre öffentlichen Aeußerungen über die teutsche Staatsverfassung nur für schöne Phrasen genommen werden, oder daß die Franzosen ferner ihre öffentlichen Aeußerungen über Gerechtigkeit und Billigkeit derselbigen, besonders gegen Mindermächtige, für Germanismen erklären. Zum Behuf des Behaupteten dient aber auch gewiß die in diesem Betrachte äusserst merkwürdige Erscheinung: Preussen vergriff sich nicht an den in seinen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth gelegenen Stift- und Klostergütern, oder nahm sie weg. Es ließ vielmehr zur Ausgleichung Commissionen von seinen und von Bäyerschen Räthen niedersetzen, die noch in voller Thätigkeit sind. Ists aber so, wie ich ohne schwere Beleidigung, von den ersten Mächten nicht anders denken kann und darf, was sollte die Reichsritterschaft von benachbarten Staaten der zweiten Größe oder noch mindermächtigern Nachbarn zu fürchten haben? Sie werden, durch den Vorgang der Mächtigern belehrt, sich innerhalb der Schranken der Mäßigung, auch wider Willen zu halten, gezwungen seyn. Dann ist das wichtige Geschäft der Reichsdeputation nicht vergebens vollendet; und ihre Wirksamkeit erstreckte sich nicht blos auf Erholung der erschöpften Casse. Sollte man aber fortfahren, hier und da noch auf die Grundsätze ein Gewicht zu legen:

„Die Lästigkeit eines Reichsangehörigen berechtiget zur „Wegnahme —“

„Angeblich schlechte Einrichtung fordert zur Vernich„tung auf —“

„Jeder Unterthan muß hinlänglichen Schutz von „seinem Beherrscher fordern können —“

so gehören zur Kategorie dieser jetzt so oft wiederholten Sätze, außer der unmittelbaren Reichsritterschaft, wohl noch gar manche; und sollten diese Sätze unglücklicherweise im teutschen Reiche ihre Anwendung finden, dann dürfte wohl mancher Feind der Reichsritterschaft, durch das gemeinschaftliche Unglück veranlaßt, zum besten Freunde werden.

Aber in diesen Behauptungen gefallen sich Viele ungemein wohl — die Mächte des zweiten und dritten Rangs, denen sie mit der Zeit gleiches Schicksal verkündigen, als sie jetzt der Unmittelbarkeit des Adels bereiten, stehen mit den Mächten erster Größe im genauesten Bündnisse; hier treten die Verhältnisse der Verwandtschaft, Schwägerschaft u. dgl. ein.

Daß man doch im Eifer für seine Behauptungen so gern vergißt, woran man zunächst denken sollte; an die unverkennbare Lehre der Geschichte: der Staat, als Staat hat gemeinhin in Hinsicht auf sein Interesse weder Schwäger, noch Blutsverwandte, und Mächte von 200000 Mann stehenden Militairs schließen keine wahren Bündnisse mit Mindermächtigen. Sie ziehen sie nur so lang an sich, als der eigentliche Gegner von

ihnen Gebrauch machen, und Vortheil ziehen könnte. So lange sind sie treue Verbündete, und genießen allen Schutz, der ihnen oft theuer genug zu stehen kommt. Regt sich aber unvermuthet einmal die nie zu stillende Lust zur Vergrößerung; wandelt, wie Helvetius irgendwo sagt, im Gefühle seiner Stärke einmal den größern Wolf die Gier an, den kleinern zu verschlingen: dann vereinigt er sich blitzschnell mit denen, die er sonst bekriegte, um sich in die Kleinern zu theilen.

Diese Kleinern versuchten sonst ihre Lust nur an denen, deren ruhiger, zerstreuter, unmilitärischer Genossenschaft sie gewachsen waren, und berechneten nicht, daß ihre Behaglichkeit im Genuß, deren sie sich oft noch dazu rühmen, auch ihrer eigenen Existenz gefährlich werden könne, sobald die Mächtigern — und wer ist sicher, wie früh? — ihren gereizten Gefühlen der in ihnen wohnenden Uebermacht folgen.

Sollten alle diese aus der Menschen- und Staatengeschichte, wahrhaftig nicht aus der Luft aufgegriffenen Behauptungen keinen Eingang finden, so wäre zu erwägen, wie leicht die unmittelbare Reichsritterschaft wohl die aufgestellten Sätze gelten lassen, aber auf ihre mächtigern Dränger anwenden könnte.

Umschließen die Staaten der ersten Größe — kommt man in Versuchung zu fragen: nicht auch die Länder der Herzoge und Fürsten? Hemmt das Dazwischen-

liegen dieser Länder nicht bisweilen auch die Ausführung guter Ideen bei dem Mächtigern? oder ist ihre Lage ihnen so lästig, als es jetzt die reichsritterschaftlichen Besitzungen in Schwaben, Franken und am Rheinstrome seyn sollen? Wissen wir uns nicht aus dem letzten unseligen Reichskriege noch gar wohl zu entsinnen, um nicht in das Alterthum hinauf zu steigen, wie Wenige der waren, die ihre Unterthanen gegen auswärtige Feinde zu schützen vermochten? Und fände sich wohl einer der Mächtigern geneigt, seine Unterthanen zum Dienst zu geben, wie man solches für sich von der Reichsritterschaft fordert?

Ich denke mit Zuverläßigkeit voraussagen zu können, daß die Antwort verneinend ausfallen werde. Wache man also ja über jeden Eingriff in die Reichsgrundgesetze; lasse sich vielmehr die genaue Befolgung derselbigen eine ernstliche Angelegenheit seyn, und vergesse nicht: nach der Vernichtung der Grafen und Reichsritter, wer möchten die Kleinsten werden, an deren Unterjochung sich die ausgeruhete Kraft der Größern versuchen dürfte?

Ein Vorgang aus den neuesten Reichstagsverhandlungen dürfte hier nicht am unrechten Orte stehen. Er macht die angeführten theoretischen Behauptungen in praxi anschaulich.

Das Erzhaus Oesterreich hat auf die in seinen Landen gelegenen geistlichen Güter und Gefälle einst-

weilen eine Sequestration angeordnet. Die Erklärung des churböhmischen Subdelegirten bei der Reichsdeputation hierüber ist bekannt *).

„Se. K. K. Majestät, stets gewohnt, fremdes Ei„genthum zu ehren, und sich nichts zuzueignen, worauf „Allerhöchstihnen nicht ein entschiedenes Recht zur „Seite stehet, haben durch die einstweilige Sequestra„tion jener Güter und Gefälle — nun die nämlichen „rechtlichen Befugnisse ausgeübt, welche von andern „Staaten im vorigen und diesem Jahrhunderte in ähn„lichen Fällen geltend gemacht worden sind, welche „mehrere Reichsstände und namentlich Churpfalz bei „früheren gleichen Anlässen wider alle Widersprüche mit „Erfolg behauptet haben, die auch bei dermaliger Säku„larisation so vieler deutschen Stifter ꝛc. von mehreren „Staaten, als ein unbestrittener Ausfluß ihrer Hoheit „ausgeübt worden sind, und deren gleichmäßige Aus„übung nach diesen Beispielen und nach andern Vor„gängen Ihrer K. K. Majestät um so weniger wird „bestritten werden können, da Allerhöchstdenselben, ver„mög Ihrer Hausprivilegien und nach allgemeiner An„erkenntniß in Ansehung Ihrer gesammten Erbstaaten „alle Souveränitätsrechte im vollesten Umfange zuste„hen, und die Allerhöchstihnen in der Pariser Konven„tion vom 26ten Dez. v. J. ausdrücklich und bestimmt „vorbehalten worden sind.“

*) S. R. Dep. Prot. S. 959.

Churbayern säumte nicht, dagegen §. 36. des Deputationshauptschlusses anzusprechen, und darauf anzutragen *):

„Es sey von Deputationswegen zu erklären: Daß „der verfügte Beschlag dem Hauptschlusse zuwider sey; es „sey den hohen vermittelnden Mächten von Deputations„wegen der dringende Wunsch zu erkennen zu geben, „damit das durch ihre Mitwirkung zu Stande gekom„mene Entschädigungswerk und der davon abhängende „Ruhestand im Reiche durch eine Garantie befestigt, „und gegen Eingriffe aller Art gesichert werde.“

Nehmen wir nun an:

Die österreichischen Unterbehörden sind zu weit gegangen. Die in den k. k. Erblanden gelegenen geistlichen Güter gehören wirklich nach allem Rechte dem Churhause Pfalzbayern.

Es muß der 36. §. des Deputationshauptschlusses zum Vortheil Bayerns geltend gemacht werden, wenn gleich die eingeschlossenen fremden Besitzungen dem Erzhause Oesterreich lästig sind.

Sollte nun zu erwarten seyn, daß eben dieses Churhaus, das, da es seinen Vortheil betrifft, laut und öffentlich um Aufrechthaltung des 36ten §. an-

---

*) Ebend. S. 963.

geht, gerade und zu eben der Zeit gegen die Reichsritterschaft in seinen neuerlangten Ländern denselbigen unterdrücken werde? daß es, das gegen Eingriffe aller Art gesichert seyn will, sich Eingriffe erlaubt? das, ob es Oesterreich gleich lästig ist, dennoch seine in dem Oesterreichischen ihm zugefallenen Güter sich zuzueignen, und zu erhalten strebt, zu eben der Zeit, da man die ihm nachtheilig scheinenden hier und da zerstreuten ritterschaftlichen Besitzungen mit militärischer Gewalt um ihre Selbstständigkeit bringen, und sich alle Art von Eingriffe in ihre wohlhergebrachten Rechte erlauben werde? Von dem durch Weisheit und Gerechtigkeit jeden Schritt seiner Regierung bezeichnenden Churfürsten steht das gewiß nicht zu erwarten; eben so wenig von seinen in dem ungezweifelten Ruf der Billigkeit und Mäßigung stehenden Ministerium, nach welchem sie in allen inn- und ausländischen Zeitschriften angesprochen werden.

Ich getraue mir daher, nicht nur von Bayern allein, sondern von allen Regenten unsers teutschen Vaterlandes zu behaupten:

4) Abgesehen von der strengen Gerechtigkeit, auch die Billigkeit und Menschenfreundlichkeit der teutschen Regenten ist ein vierter Grund, der mich ungestörte Fortdauer der Reichsritterschaft mit Zuverläßigkeit hoffen läßt.

Die Politik, entgegnet man freilich, umgeht die Gesetze. Man wird sich aller gewaltsamen Mittel zu enthalten suchen. Demungeachtet wird man die Reichsritter sowohl, als ihre christlichen und jüdischen Unterthanen so in das Schach zu ziehen wissen, daß freiwillige Unterwerfung Wunsch wird.

Alle ritterschaftlichen Unterthanen —

denn man vergesse nicht, daß wir im Anfange des 19ten Jahrhunderts leben, wo man Aufhebung des Leibzolls erwartet, und nicht Erhöhung desselbigen. Wo Verkürzung der Prozesse, nicht Erschwerung und Verzögerung derselbigen an der Tagsordnung ist, und wo die Anwendung drückender und grausamer Mittel dem milden Geiste des gebildeten Zeitalters nicht entsprechen —

können höchstens nach den Grundsätzen gegen auswärtige Staaten behandelt werden. Geschieht das, so werden sie zwar in manchen, vielleicht in vielen Stükken leiden, aber deshalb doch gewiß nicht unterliegen, oder ihre Vernichtung fürchten dürfen. Ueberdieß haben die neuen Regenten die zur Entschädigung überkommenen Länder unter den nämlichen Rechten und Verbindlichkeiten erhalten, deren die abgegangenen Fürsten sich erfreuten, und zu tragen verbunden waren. Demnach müssen alle vorhandenen Verträge und Vergünstigungen den neuen Besitzern heilig seyn. Sie können und dürfen die auf sie gestellten Erwartungen

ihrer neuen Unterthanen nicht mit vergeblicher Hoffnung hinhalten. Man erwartet von dem Regenten, in dessen Macht ihre Person und ihr Vermögen steht, der Gesetze giebt, und in dessen Namen das Recht gehandhabt werden soll, die strengste Gerechtigkeitsliebe.

Die fränkischen Provinzen, gewöhnt an gerechte und biedere Fürsten, wenn sie gleich nur aus adlichen Familien entsprossen waren, schätzen sich glücklich, einem Maximilian Joseph zu Theil geworden zu seyn, dessen Güte des Herzens Muster der Menschheit, und dessen rastloses Bestreben die Erhöhung des Wohlstandes seiner Unterthanen ist. Von ihm nur in der Entfernung zu ahnen, daß er in seinen neu erworbenen Staaten die reichsritterschaftlichen Mitglieder, meistens seine Vasallen, drücken werde, weil sie dem dem Kaiser geschwörnen Eide so treu seyn wollen, als ihrer Vasallenpflicht, wäre Hochverrath. Ihm nur in Gedanken die Grausamkeit andichten, er könne geschehen lassen, daß arme unschuldige Unterthanen, weil Privilegien und Gesetze sie an einen Edelmann binden, seufzend gemacht werden sollten, wäre Verbrechen. Von ihm, dem Edelmüthigen und seiner preißwürdigen Regierung setzt es sehr erniedrigende Begriffe zum Voraus, wo man glauben machen will, daß Maximilian Joseph das ihm anvertraute Staatsvermögen durch ungerechte Prozesse verschwenden werde; oder daß sein Ministerium das lang verwahrte Ersparniß seiner neuen Unterthanen zur Vertrocknung

reichsritterschaftlicher Kräfte anlegen wolle. Beiden ist es noch nicht eingefallen, nach Ihrer erprobten vortrefflichen Denkungsart kann es Ihnen auch nicht einfallen, um der Steuerkasse einigen Zuwachs zu verschaffen, oder einige unterthänige Knechte mehr zu haben, Franken und Schwaben, welche zu denken*) gewohnt sind, das traurige Schauspiel zu geben, daß die Größe der Kräfte die stärksten Gründe vernichte, und daß die Reichen, durch Allgewalt des Geldes, den Armen ihr Nichtwollen zum Wunsch machen könnten.

Ob der ritterbürtige Adel allein verliere, wenn er von Staatsämtern ausgeschlossen wird, ist noch eine Frage. Ich wage nicht zu viel, wenn ich behaupte, auch auf der Regenten Vortheil ist ein solches Staatsgesetz nicht berechnet.

Ihre treuesten Anhänger hatten die Könige und Fürsten immer an den reichsten Volksklassen des Staats,

---

*) Ich berufe mich deshalb nur auf die von der Manie der Journalistik befallenen Wirzburger. Auf die Urtheile über Argus und Antiargus; auf das Nationalblatt für die Bayerschen Fürstenthümer in Franken und das dagegen ergangene landesherrliche Verbot, nach Erscheinung des 3ten Stücks. Auf die Saalbadereien, denen Hr. B. in seiner freilich immer matter werdenden Nationalzeitung N. 24. v. d. J. ein Plätzchen einräumte. Die durchaus laut werdenden Urtheile über diese am litterarischen Himmel erfolgten Erscheinungen, gefällt von denen, die nicht Parthie genommen haben, beweisen gewiß sattsam: Man denkt.

das sind in Schwaben und Franken der unmittelbare Reichsadel; denn sie sind am meisten dabei interessirt, daß des Regenten Wille Gesetz sey, und jeder Unordnung vorgebeugt werde. Beim Gegentheil laufen sie Gefahr, ihren Wohlstand zu verlieren.

Ihre Wohlhabenheit setzt sie in den Stand, den Glanz des Hofes zu vermehren, was den Regenten gewöhnlich so willkommen ist. Ebenderselbe, ihr Rang unter den Standesklassen und ihre Erziehung macht sie besonders geschickt, um die Person des Landesherrn zu seyn. Kein anderer Stand schickt sich eben sowohl dazu, oder hat Muße und immer Hülfsmittel, gleich lang die Gesellschaft der Großen auszuhalten. Das baare Einkommen des Adels mußte lange den unzureichenden Hof- und Militärbesoldungen den unentbehrlichen Zuschuß verschaffen; und wie wohl mancher vom Wohlstande herabgesunkenen Familie, wenn ihr Ahnherr nicht zur Bestreitung des nöthigen Aufwands in fürstlichen Diensten seine Güter hätte mit Schulden belasten müssen! Vielleicht führt der zum Nachtheil des Adels verschlossene Zugang zu Staatsämtern ihn gar dahin, sich innere Kräfte und Wohlhabenheit zu sammeln, wodurch er immer bedeutender ist und bleibt, als durch alle Aemter und Titel, die er nur auf Kosten seines häuslichen Wohlstandes haben und erhalten kann.

Es ist keine Noth, die uns nicht den Balsam finden lehrt, wenn wir uns nur genugsam darum be-

kümmern mögen, die zur Linderung derselbigen dient. Die verschlossenen Staatsämter, die zum empfindlichen Schaden des katholischen Adels aufgelösten Erz-, Dom- und Nebenstifter werden eben für die Zukunft nothwendig machen, daß der unmittelbare Adel wieder zu den Beschäftigungen greift, durch welche seine Ahnen ehemals den Städten Teutschlands so viel Energie und Wohlstand verschafften; oder, weil der große Haufe in Teutschland immer gerathener findet, was England oder Frankreich that, als was seine Landsleute thun, daß man englische Grundsätze aufstelle.

Irre ich nicht gänzlich, so giebt

5) Die Verschiedenheit der Lehenherren der unmittelbaren Reichsritterschaft einen neuen zuverläßigen Trost.

So lange die verschiedenen Lehen in Franken, Schwaben, und am Rheinstrome, worunter so viele Böhmische, Brandenburgische und Sächsische Lehen sind, nicht ausgetauscht werden, oder deshalb eine andere Uebereinkunft getroffen wird, werden sichs auch die zum Theil gleichmächtigen Obereigenthümer nicht gefallen lassen, was ein Dritter mit ihren Lehngütern vornimmt: ob er sie bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten läßt, oder ob er sie landsäßig macht, und zu Bauergütern herabwürdiget. Dessen nicht zu gedenken, daß dieses stille Hingeben in den eigenen Willen eines Dritten ein nicht undeutlicher Beweis von

Indolenz und Kraftlosigkeit seyn würde. Die Lehen verringern sich, und der Werth der Güter wird durch eine solche unbefugte Einmischung eines Dritten beträchtlich vermindert. Endlich vergessen wir doch nicht:

6) Kaiserl. Majestät wird und kann die unmittelbare Reichsritterschaft schüzzen.

Es ist bekanntlich nicht der erste Sturm, den die Reichsritterschaft zu bestehen hat. Oft wurde das Gebäude derselbigen schon von Uebermächtigen, im wilden Eifer, Alles einzuebnen und gleichzustellen, ergriffen, und am Grund und Knauf erschüttert. Noch steht sie, zwar oft in ihren einzelnen Theilen durch die Gewalt beeinträchtiget, aber doch im Ganzen seit Jahrhunderten unzerstört. Gewohnt des Kampfes mit alten und neuen Mächten, gestützt auf die Gesetze des teutschen Vaterlandes, im festen Vertrauen auf das teutsche Reichsoberhaupt, und auf die an ihrer Spitze stehenden allgemein geschätzten Patrioten, wird auch dieser, gänzliche Vernichtung drohende, Sturm zu bestehen seyn! Schon in den jüngsten Tagen sind beider Letztern Verdienste um ihre unversehrte Fortdauer unverkennbar, und mit Wahrheit laut zu rühmen. Es wird auch künftighin alle vereinte Sorge dahin gerichtet seyn: ne quid detrimenti capiat res publica equestris. Die Ritterschaft steht und wird stehen gleich einer alten Ruine, die von Zeit zu Zeit sich verklei-

---

S. Ebendas. S. 962 u. in d. Beil. 286. S. 342.

nert, aber doch noch Jahrhunderte überlebt, und nur durch allgemeine Erschütterung in Gesellschaft den gänzlichen Untergang erleidet.

Se. kaiserl. Majestät haben sich in der Konvention vom 26ten Dezember 1802 im vierten Artikel alle Eigenthums- und übrigen Rechte, welche Höchstdenenselben als Souverain der Erbstaaten und Reichsoberhaupt zustehen, vorbehalten. Die Vernichtung der Reichtritterschaft kann nicht anders, als Verlezzung dieser anerkannten Rechte angesehen werden. Die Macht des Reichsoberhauptes läßt mit Zuversicht erwarten, daß seinen obristrichterlichen Befehlen in der Folge mehr Ansehen gegeben werde, und die neuesten Verfügungen gegen die Gebrüder von Alb beweisen, daß Schutz und Hülfe zu erwarten ist.

7) Auch zu der Denk- und Handlungsweise der Reichsritter läßt sich die gegründete Hoffnung fassen: sie werden, weder durch augenblickliche Vortheile, noch durch Scheingründe verleitet, ihrem geschwornen Eide untreu werden wollen.

a) Das Daseyn des vorhandenen Eides, der äusserst verbindlich ist, wird selbst von Gegnern nicht geläugnet.

b) Es ist eine unrichtige Ansicht, die von der Reichsritterschaft, als einer einfachen Gesellschaft, genommen werden will. Aus der einfachen Gesell-

schaft kann und darf allerdings zu seiner Zeit ausgetreten werden. Eine einfache Gesellschaft bildet aber, wenn die Grundsätze nicht eigenmächtig verdreht werden wollen, die unmittelbare Reichsritterschaft nicht, sondern einen eigentlichen Staatskörper; welcher unmittelbar mit dem Reichsoberoberhaupt in Verbindung stehet. Die Trennung der verwechselten Begriffe macht also alle aus unrichtigen Vordersätzen gezogenen Folgerungen dahin schwinden, wie der Nebel vor der Sonne verschwindet.

c) Gleiche Bewandtniß hat es mit den Rittersteuern. Es ist ganz gegen die Wahrheit, daß sie ein Eigenthum der Reichsritter, einzeln genommen, seyn sollten. Sie sind nichts weniger, als das. Das Besteuerungsrecht gründet sich auf kaiserl. Privilegien, welche nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern dem Korpus (der Genossenschaft) ausdrücklich in der Absicht ertheilt wurden, um es vor Auflösung zu bewahren, und seine Erhaltung zu sichern.

Kaiser Ferdinand III. sagt daher ausdrücklich in seinem unterm 22ten August 1652 ausgestellten Consens und Befehl (S. die Ritterordnung S. 125), weswegen sie geordnet sind:

„Weil das ritterschaftliche Corpus einige besondere, „zu dem aerario publico gewidmete Güter, Renten, „Zinnß oder Einkünfte nicht hat, und aber das gemeine

„ritterliche Wesen, ohne ersprießliche Geldmittel
„und Spesen, in seinem Stand und Esse nicht erhal-
„ten werden kann, solche zu Conservation und Aufneh-
„men des gemeinen ritterlichen Wesens
„nothwendig erforderte Spesen, vermittelst einer durch-
„gehenden billig mäßigen Umlage und Besteuerung un-
„ter dem Ritter-Corpore und allen demsel-
„ben einverleibten Herrschaften und Gü-
„tern aufgebracht, in die gemeinen Cassen oder Rit-
„tertruhen eingeschüttet, und davon, was zur Hand-
„habung gleichmäßigen Wesens, Gerichts und Rechts,
„der gemeinen Privilegien, Freiheiten und Rittersordnun-
„gen zu Ausführung der gemeinen Prozesse und nachtbarli-
„chen Handlungen, zu Abordnung an kaiserlichen,
„chur- und fürstl. Höfen, Beschickung zu den
„Reichsversammlungen, Ausschreibung der
„Viertel-, Ausschuß- und Correspondenz-
„täge, zu Besoldung der Räthe, Advoka-
„ten und anderer Diener, Bezahlung des
„gemeinen Schuldenlastes und anderer un-
„entbehrlichen Ausgaben und Nothwen-
„digkeiten abgereicht und bezahlt wer-
„den sollen."

Diese ausdrückliche Erklärung macht alles weitere Reden gegen das gewöhnliche Vorbringen überflüssig. Nur des Einzigen ist hierbei noch zu gedenken: weil die Rittersteuern zur Erhaltung des ganzen Staatskörpers und zur Bestreitung seiner Bedürfnisse gegeben

werden müssen, so ist weiter ausdrücklich verordnet: (s. Privilegium vom Kaiser Maximilian II. vom Jahre 1566 in Ertels à Lebenburg observation. illustrib. juridico-equestribus S. 34.)

„Da sich künftigs zutragen, und etliche ihre Gü„ter Kaufs oder anderer Weise alienirt und in andere „hohen und niedern Stands-Personen Hände kommen „würden, die von Alters her und jetzt darauf stehende „Contributionsanlag, Mittleyden und Beschwerungen „künftighin auch darauf verbleiben, und so oft es die „Nothdurft erfordert, davon gelegt und entrichtet wer„den sollen, ungeachtet und unangesehen, ob und wie „solche Personen, die dergleichen Güter an sich bringen „werden, sonst anderer ihrer Güter halben privile„girt und befreit seyn mögen.“

Der weiteren hierüber ergangenen Bestätigungen will ich Kürze halber nicht gedenken.

Wollte ein ritterschaftliches Mitglied mit seinem Gute von der Genossenschaft ausziehen, und sich nach Willkühr anderswohin begeben; so würde dieses nicht allein dem Korpus, sondern auch Kaiserl. Majestät an ihren Rechten nachtheilig seyn. Ich beziehe mich deshalb blos auf die in jedem, auch in dem letzten Kriege dem Reichsoberhaupte von der Ritterschaft zugekommene Mannschaft, Geld- und Naturallieferungen.

Uebrigens weiß ja jeder, wenn in irgend einer großen oder kleinen Gemeinde ein Bürger oder Bauer auswandert, so steht es ihm wohl frei, den Vorzügen, die er in seiner ehemaligen Genossenschaft hatte, zu entsagen; aber in seiner Willkühr steht es nicht, welchem Benachbarten und mit welchen Rechten er seine Güter überlassen will, und das neue Recht sollte nun mit einemmale bei Gütern der unmittelbaren Reichsritterschaft geltend gemacht werden können?

d) Wollte indessen ein ritterschaftliches Mitglied die besondere Lust anwandeln, sich persönlich von der Genossenschaft zu trennen; so sollte ich kaum glauben, daß ihm die Befriedigung seines eigenen Appetits erschwert werden dürfte, wenn zur rechten Zeit Kaiserl. Majestät hiervon die Anzeige gemacht, und durch den Ortsvorstand um Abnahme des geleisteten Eides gebethen wird.

e) Endlich, bei dem oft wiederholten Vorbringen: es ist den oberstrichterlichen Befehlen von den Mächtigern nicht immer nachgelebt worden, muß das Wenn nicht vergessen werden. In der Nachfrage über dieses Wenn wird sichs herauswerfen: in Kriegszeiten. Was also begonnen wurde, vermogten die Gegner der Ordnung nicht; weil es dem höchsten Reichsoberhaupte an Kraft gebrach, oder an gutem Willen, sondern an Zeit, wo es in Krieg verwikkelt war; wo Zeitumstände und Politik die Hülfsvoll-

streckung nicht erlaubten. Der Krieg dauert nicht immer, und nach beseitigten Hindernissen wird man allerhöchster Orten nicht ermangeln, die Ordnung wieder einkehren zu lassen, die man von den Gesetzen und ihrer Vollstreckung zu erwarten berechtiget ist. Der Zustand des Kriegs kann von Unpartheiischen nicht zur Basis angenommen werden wollen. Nach §. 27. des Entschädigungsabschieds wurde Nürnberg auf besondere Verträge ausgesetzt. Den neuesten öffentlichen Nachrichten zu Folge sind diese nun abgeschlossen. Nürnberg tritt an Ansbach das Pflegamt Lichtenau ab, und bekommt dafür die Bezirke wieder, die zunächst an die Stadt grenzen.

Verzage man doch auch nicht, wenn gegen die neuesten Churbayerischen Eingriffe nicht schon öffentlich mehr geschehen ist. Um gesetzmäßig zu handeln, muß man nicht den gesetzlichen und anfangs gelinden Weg einschlagen? Zweifelt wohl jemand: ob der Kaiser seine eigenen Staaten gegen Mindermächtige schützen werde? Gehört im weitern Sinne die Ritterschaft nicht auch dem Kaiser? Grenzen diejenigen, die die Ritterschaft zu drängen, sich vorgenommen zu haben scheinen, nicht auch an die Kaiserl. Erbstaaten? Zur schnellen Beendigung aller gewaltthätigen Eingriffe und zur Herbeiführung des gesetzlichen Wegs werden da einige Demonstrationen — — hinreichen, die sich leichter errathen, als jetzt schon näher beschreiben lassen.

Gewiß ist vom Kais. Königl. Hofe schon die Einleitung getroffen, daß bei beharrlicher Anhänglichkeit an das K. K. Interesse von Seiten der Reichsangehörigen, dieselbigen den nachtheiligen und gewaltsamen Verfügungen ihrer neuen mächtigern Nachbarn nicht überlassen werden.

III.

Nach allen diesen Für und Wider die Reichsritterschaft stark ansprechenden Gründen scheint mir kein sichererer Ausweg übrig, als in Vereinigung des Wider mit dem Für, nur dahin zu arbeiten, daß nicht Vernichtung erfolge, sondern Erhaltung, dauerhafte ungekränkte Erhaltung, sey es auch mit Opferung solcher Gegenstände, die das Herkommen in Schutz nimmt, aber an die, zur schuldigen Veränderung, Zeitgeist und Erfahrung längst die gerechtesten Forderungen machten. Man nehme mich deshalb nicht als einen Partheigänger in Anspruch, wie es die seitherigen reichsritterschaftlichen Worthalter in ihren Schriften zu thun gewohnt waren, wenn man nicht gleich mit gehorsamster Unterzeichnung ihrer in das litterarische Publikum gebrachten Meinungen vorschritt. Ich gehöre keiner Parthei zu, sondern der Sache der Gerechtigkeit und Billigkeit. Nicht verheißener Lohn oder Dienstverhältnisse trieben mich an, die Feder zu ergreifen. Ich bin ein teutscher Mann, dem nichts, was in seinem Vaterlande vorgeht, fremd ist, und

der ein Vergnügen darin findet, über dergleichen Ereignisse seine Meinung, schlechterdings weiter nichts, als seine Meinung zu sagen, und mit aller Ruhe zu erwarten, was man Gründliches dagegen vorzubringen weiß, oder wie Interesse, Liebe zum Herkommen, Furcht vor irgend einer Veränderung in den hergebrachten Formen, und das Gefühl beiwohnender Macht, gegen Gründe sich äußern.

Es ist nur eine Stimme darüber: der Reichsritschaftliche Staatskörper ist gefährlich krank, morsch, und gebrechlich; durch mehrere gewaltsame Schritte verstümmelt, durch häufiges Aderlassen geschwächt, scheint ein gewaltsamer Nervenschlag oder eine geschwinde, wenigstens eine langsame Auszehrung, eine jetzt herrschend werdende Epidemie, seines Daseyns Ende herbei führen zu wollen.

Soll im thierischen Körper eine gefährliche Krankheit gründlich gehoben, und eine dauerhafte Gesundheit bewirkt werden; so untersucht der redlich denkende Arzt die Beschaffenheit des Körpers, Sitz und wahrscheinliche Entstehung des Krankheitsstoffes, hört geduldig die zwischen möglicher Herstellung oder unvermeidlichem Tod des Kranken fallenden Urtheile der Umstehenden an, und zieht aus dem Ganzen seiner Beobachtungen unpartheiische Resultate; dann schlägt er die Mittel seiner Kunst zur Heilung vor.

Wäre der reichsritterschaftliche Körper ein menschlicher, so wäre, bei den von allen Seiten getroffenen Vorrichtungen zur Abführung aller seither ihm zugegangenen Nahrungssäfte nichts gewissers zu erwarten, als die aus Nahrungsabgang nach und nach erfolgende tödtliche Auflösung. Mit den Staatskörpern verhält es sich zum Glück anders, als mit den thierischen. Sie haben vor jenen den Vorzug, daß sie, am Punkte ihrer gänzlichen Auflösung, durch eine geschickte in alle leidenden Theile eingreifende Umformung, die den gerechten Erwartungen des Zeitgeistes und der Nachbarn entspricht, und die Glieder selbst in eine wohlthätigere Lage unter und gegen einander bringt, wie ganz verjüngt mit neuer Kraft u. Thätigkeit fortleben können. Der Schmerz, den dergleichen Metamorphosen im ersten Augenblicke erzeugen, wird durch den künftigen behaglichern Zustand reichlich vergütet. Sollte von dem, was allen gemein ist, der Reichsritterschaftliche Staatskörper allein eine Ausnahme machen? zuverläßig machen? Gewiß nicht! Man versehe sich nur an Person, Vermögen und gutem Willen der Männer nicht, denen man das Geschäft der Umbildung anvertrauen will, und gehe dabei zuvor gemeinschaftlich zu Rath. Umgebildet ist leicht. Hier kommts darauf an, daß das Gebilde auch eine gefällige, allen Gliedern gleich wohlthätige Form erhalte, der auch Freunde ihre Billigung ohne Partheilichkeit nicht versagen können.

Ich habe seither meine Leser durch die Ansichten hindurch geführt, die das Für und Wider die un-

mittelbare Reichsritterschaft ergiebt; ich habe keine Seite verschleiert, nirgends die Farben, so viel ich mir wenigstens bewußt bin, zu stark in das Helle oder Dunkle ausgemahlt. Von gleichem Wahrheitstriebe beseelt, will ich auch der noch vorhandenen Mittel zur Erhaltung gedenken. Sie sind:

Verbesserung ihrer Verfassung und willfährige Entfernung aller Beschwerden, die hinlänglich zu begründen sind.

Hier wäre vorerst zu wünschen, daß es den Vorstehern und Beauftragten der Ritterschaft gefällig seyn möchte, ihren Mitgenossen die wahre Lage der Gesellschaft nicht zu verhehlen. Sie ist von der Art, daß die Patienten, ohne zureichende Kenntniß der Gefahr, die sie umschwebt, schwerlich eine sichere Genesung zu hoffen haben dürften. Die Vorsteher der Reichsritterschaftlichen Genossenschaft haben sich seither durch Eifer, Ausharren und Geschäftskenntnisse die allgemeine Achtung und Dankbarkeit erworben; möchten sie sich geneigt finden lassen, durch Befolgung des gethanen Wunsches, dessen längere Nichterfüllung so bedenklich ist, ihr Verdienst dauernd und bleibend zu machen.

Verschleiern Sie Ihren Mitgenossen nichts! Die Mitglieder enthielten sich seither, im vollen Vertrauen auf Ihre Vorsteher und Beauftragte aller Ein-

mischung; sahen getrost Ihren Unterhandlungen zu, und waren auch mit den kurzen Resultaten zufrieden, die man ihnen zu geben für gut fand. Krönen Sie nun, deutsche Männer, — dies ist sehnlichster Wunsch aller patriotischen Mitglieder, das rühmlich angefangene Werk durch eine glückliche Vollendung.

Den Anfang nenne ich die durch Ihren angestrengten Eifer und vielfache Verwendung errungene gesetzliche Anerkennung und Bestättigung der Rechte und Privilegien der unmittelbaren Reichsritterschaft. Sie sind, vortreffliche Männer, von selbst zu erleuchtet, als daß Sie nicht wissen sollten: erlangte Existenz und Fortdauer ist nur dann des Wunsches werth, wenn sie von drückenden Besorgnissen befreit und beglückend ist. Soll die angeblich zum Glück ihrer Individuen und ihrer Unterthanen errungene Fortdauer der reichsritterschaftlichen Genossenschaft auch zum Wohlstand gereichen; so muß von Ihnen ohne Verzug dahin aller Bedacht genommen werden: daß die jetzt schon im Genuß der Fortdauer Nothleidenden durch Ihr Bemühen nicht ganz unglücklich werden und arme unschuldige Unterthanen nicht in den Fall kommen, Ihre viele angewandte Arbeit beweinen zu müssen.

Durch Ihr Bemühen ist der Anfang einer neuen Fortdauer gemacht; der vor Jahrhunderten gelegte und oft erschütterte Grundstein ist wieder, nicht ohne viel-

fachen Aufwand, befestiget worden: aber wie sieht es mit dem Gebäude selbst aus? Hat es nicht durch die seit Jahrhunderten erlittenen Zerstörungen seine Symmetrie verlohren? Ist aus Abgang derselbigen nicht auch manches abzutragen; damit das Bleibende für den Vorübergehenden gefälligere und für den Bewohner selbst bequemere Vorder- und Hinterseiten bilde? Dürfte nicht, unbeschadet des Ganzen, manche zur ehemaligen Haltung oder Zierde angebrachte Verkröpfung jetzt, als unbrauchbar weggenehmen seyn oder ein und der andere Sparren, der nur von Ueberladung zeugt, unbeschadet des Ganzen, ausgehauen werden können? Vielleicht daß für das ganze Gebäude an Ansehen, Dauer und Licht dadurch viel, gar viel gewonnen würde und einige wenige schicklicher angebrachte Säulen oder Tragbalken das Unbeholfene und schwer zu Erhaltende in der Stützung entbehrlich machten. Ich bin überzeugt, Ihre genaue Kunde des ganzen, vor Jahrhunderten errichteten Gebäudes, verbunden mit Ihrem in der heutigen Staatsbaukunst verfeinerten Geschmack; Ihre gereiften Einsichten und vieljährigen Erfahrungen, was für Stürme dem Gebäude drohen, in welchem sie mit ihren Unterthanen wohnen, und Ihr immer reger Eifer, das Gute zu verbessern und das Bessere zu vervollkommnen: lassen Sie nicht den geringsten Anstand nehmen, unverzüglich Hand an das Werk zu legen; das Ihrer ernstlichen und angestrengten Thätigkeit schon lang entgegenharrte. Reden wir künftig ohne Bild und Gleich-

niß. Ich kann es mit Zuverläßigkeit hoffen, daß selbst Vorsteher und Beauftragte der Ritterschaft mit mir über nöthige Verbesserung und Entfernung aller gegründeten Beschwerden einig sind: wir wollen also das, was zu verbessern und zu entfernen seyn dürfte, hier ein wenig beleuchten. Der größte Theil der ritterschaftlichen Genossenschaft ist mit den Gesetzen seiner Verfassung unbekannt; und uneingeweiht in die Unterhandlungen, die zur Fortdauer ihres angeblichen Glücks in den neuern Zeiten geführt worden sind; es dürfte also, wo nicht Allen, doch Vielen willkommen heißen, wenn ich die Mühe auf mich nehme, zu erinnern, was zu verbessern, und was zu entfernen seyn dürfte. Zu verbessern ist:

A) Die Gerechtigkeitspflege im Reichsritterschaftlichen.

Wie wesentlich nothwendig eine gute Rechtspflege zum Glück und zur Beförderung des Wohls der Unterthanen sey, darüber darf ich wohl weiter kein Wort verlieren. Im Ritterschaftlichen ist sie — ich rede mit voller Ueberlegung — in objectiver und subjectiver Hinsicht mangelhaft.

Man ist heutiges Tags darüber einig: daß jeder Staat, er sey groß oder klein, seine eigentliche gesetzliche Norm haben müsse, auf die Hohe und Niedere, Befehlende und Gehorchende gewiesen sind und die keiner, ohne allgemeine Mißbilligung und Bestrafung übertreten darf. Man sagt, es sey ein gewisser Staat

von dieser absoluten Nothwendigkeit so überzeugt gewesen: daß er bei Errichtung eines neuen Obergerichts demselbigen das Gesetzbuch zur Norm vorgeschrieben habe, welches unter seiner Autorität künftig-herauskommen würde. Der ritterschaftliche Staatskörper steht schon so viele hundert Jahre und hat in Form und Einrichtung vor andern kleinen Staaten seine Auszeichnungen, und doch noch immer kein eigentliches auf seinen Zustand berechnetes Gesetzbuch. Die römischen Gesetze und Verordnungen, und die altteutschen Einrichtungen und Sentenzen, die man neuerer Zeit aus dem Schutt wieder hervor zu suchen bemüht war, passen zu dieser, im nördlichen Teutschland selbst den Wenigsten bekannten, Verfassung gar nicht, oder eigentlicher, so wie das Volk spricht, wie eine Faust auf ein Aug.

Ferner: in allen benachbarten Staaten werden die Verordnungen von eigentlichen Geschäftsmännern, nach dem Schluß der Regierungsmitglieder, oder der Landesdirection entworfen, und es ist, so lange Menschen Menschen sind, auch bei dem besteingerichteten Staate nicht allen Menschlichkeiten vorzubeugen gewesen. Die herrschende Parthei weiß immer, zum Vortheil der von ihr genommenen Ansicht der Sache etwas, und sollte es auch anfänglich nur in einem und dem andern Ausdruck seyn, einzuweben. Beym Ritterdirectorium erzählt der im Referat stehende Consulent den Vorfall. Das erste Votum giebt der Ritter=

hauptmann, dann folgen Räthe und Ausschüsse. Läßt man auch unerwähnt, was neuerer Zeit wiederholt erinnert worden ist, daß oft diese Vota 20 = 30 Meilen in der Ründe zusammen getragen werden müssen: so erwäge man doch nur — die wenigsten der Stimmegebenden sind Kenner des Rechts und des Geschäftsganges. Es fehlt die collegialische Berathung und der Referendair trägt über den Gegenstand immer nur in individueller Ansicht vor. Ohne Gesetzbuch, ohne Kenntniß aller Recesse handeln die Votanten beim besten Willen willkührlich. Wenn sie sich auch als abgeschliffene Hofmänner, geschickte Offiziers, erfahrne Forstmänner, abgerichtete Jäger, achtungswerthe Landwirthe, biedere, unbestechbare Stimmgeber im strengsten Sinne des Worts viel Ruhm erworben haben. Aus Mangel an Weihe in dem, wovon die Rede ist, kann ein ungerechtes, wenigstens ein nicht auf den Fall passendes Urtheil gefällt werden. Man entgegne mir nicht: es ist eben alte teutsche Sitte, die mehr auf den Stand des Richters, als auf seine Kenntnisse des Prozeßganges sah, den man ehemals in der heutigen Form nicht hatte. Am Ende kommen ja die Stimmen des Kollegiums über den in Frage stehenden Gegenstand auf die Kanzlei und der Consulent, ein erfahrner geschickter Jurist, bildet das Urtheil daraus. Zugegeben: daß auch der einsichtigste und erfahrenste Mann aus 3 = 4 sich in das Kreuz und die Queere durchstreichenden Urtheilen endlich ein Ganzes

herauszubringen vermag, das nicht seine, sondern der eigentlichen ritterbürtigen Richter genommene Ansicht bezeichnet: wie oft dürfte das nicht gelingen? Wie oft dürfte — — doch kein Wort hierüber weiter!

In dem ritterschaftlichen Gebiete findet man das bunteste Gemisch von Vorschriften und Verordnungen, die alle nicht den Zeitgeist oder das Bedürfniß des kleinen Rittersitzes und der dabei wohnenden Unterthanen bezeichnen; sondern die jedesmalige Denkart des Besitzers, der entweder in Hof- Militair- oder Civildiensten steht, oder als Landwirth seine Güter selbst bestellen läßt. Die Grundlage dieser Verordnungen ist gemeinhin Willkühr; und wenn man glaubt, diese bloße Willkühr doch noch in etwas vor dem denkenden Publikum rectifiziren zu müssen: so läßt man ihnen einige amtliche Berichte vorhergehen. Ob es für das Wohl des Ganzen gerathen heiße, wenn man nicht einen besondern Werth auf die wunderlichen Abwechselungen setzt, durch dergleichen Gemisch von Resultaten eines Hof-, Militair- oder Civilamtes, und wieder nach den Resultaten einzelner Individuen aus diesen Ständen die Ruhe und das Glück der Unterthanen hindurch zu führen, dürfte sehr zweifelhaft seyn. Im Einklang mit den Nachbarn, es versteht sich, daß diese nicht hinter ihrem Zeitalter zurückbleiben, möchten sie sich besser befinden.

Hierzu kommt: viele ritterschaftliche Mitglieder sind nicht in der Lage, daß sie geschickte, mithin auch

kostbare Pfleger der Gerechtigkeit unter ihren Unterthanen (Beamte) besolden können. Ein bloßer Verwalter wird daher entweder berechtiget, die Gerechtigkeit unter den Landleuten zu handhaben, oder sie werden der treuen Obsorge eines benachbarten Advocaten überlassen. Es wäre sehr zu wünschen: daß die etwas harte Behauptung nicht mit einer Wolke der schämlichsten Beispiele bedeckt werden könnte: im erstern Falle werden sie Opfer der Dummheit; im andern schlachtet sie, wegen der Verlängerung und Vervielfältigung der Prozesse, der Eigennutz in die Küche. Besoldet aber auch ein ritterschaftliches Mitglied seinen Beamten genugsam und freut sich eines rechtschaffenen Mannes, so, daß es versichert ist, seine Unterthanen kommen in der ersten Instanz leidlich durch; wo ist das ritterschaftliche Appellations-Collegium, wodurch der Verschickung der Akten gesteuert und die gutmüthigen Unterthanen um verhältnißmässiger Kleinigkeiten willen vor dem Ruin reichsgerichtlicher Prozesse geschützt werden? Das wesentliche Bedürfniß einer solchen mit allen Erfordernissen ausgerüsteten Instanz will ich nur fühlbar machen, nicht beschreiben.

Ein wesentlicher Fehler bei der Pflege der Gerechtigkeit im Reichsritterschaftlichen ist: Mangel einer schleunigen, hinreichenden und mit dem Gegenstand, um welchen gerechtet wird, in gehöriges Verhältniß gesetzten Execution. Sie fehlt in den Prozessen des Unterthanen, wie in den Prozessen des Herrn. Die Ortshauptmannschaftlichen Collegien schützen nicht

und können nicht schützen. Deß nicht zu gedenken, daß der Weg der Mittheilung unter denselbigen äußerst langsam ist; so sind auch die entfernten Wohnsitze den Geschäften gar nicht förderlich; der Wirkungskreis dieser verehrlichen Collegien ist zu beengt, und zur vollen Autorität sind ihm zu wenig Mittel der ausübenden Gewalt eingeräumt. So fehlts bei den Streitigkeiten des Unterthanen. Die Herren haben in ihren Angelegenheiten wenig oder keinen Vorzug. Hat der Edelmann zur Vertheidigung seiner Gerechtsame einen Rechtsstreit zu führen: so hat er sich von Seiten des Ritterorts weiter nichts zu erfreuen, als seines Vorschreibens vom Collegium. Das ist alles. Dabei muß er sich sorgfältig hüten, jeden Privatvergleich augenblicklich von der Hand zu weisen, so bald er nur irgend in der Entfernung den Anschein darbeut, daß ein Nachtheil fürs Corpus daraus erwachsen könnte. Dabei ist noch das Drückendste: daß der einzelne Edelmann mit seiner Privateinnahme einer ganzen Landescassa gegen über steht. Mit letzterer soll er aushalten. Wie wenig sind derer, die es vermögen, ohne in gänzliche Entkräftung zu versinken?

Schon die gehörige Zusammenzählung dieser wenigen, nur obenhin berührten, Angaben macht die Auflage, denen die helfen können und sollen, zur unverschieblichen Verbesserung der Gerechtigkeitspflege. Sie ist das erste und nothwendigste Mittel zur Erhaltung des Ganzen, wenn es nicht ohne alle Ein-

wirkung von außen, in sich selbst nach und nach verfallen soll. Dieß auszuführen, dürfte die Aufstellung geschickter und durch Erfahrung geprüfter Subjekte — am besten würden hier Söhne von Unterthanen anzubringen seyn — gerathen heißen; durch eine den jetzigen Preisen der Lebensmittel nicht knickerich nachgerechnete Bestallung, sondern durch eine liberale Besoldung, daß der Staatsdiener mit seiner Familie auch seines Lebens froh werden kann, würde man keinem, den Ruf zu einem so mühevollen Posten gefolgt zu seyn, bereuen machen. Endlich ließe sich diesen heilsamen Vorkehrungen noch durch Einziehung oder gänzliche Aufhebung der Sporteln, durch Vereinigung der Unterthanen verschiedener Edelleute unter einem gemeinschaftlich aufzustellenden Gerichtspfleger, durch Gründung eines Appellationsgerichts und resp. inappellablen Austrägalinstanz eine sehr wohlthätige Vorrichtung geben. Es versteht sich dabei von selbst, daß die willkührliche Gesetzgebung Einzelner hier aufhören müßte. Sie haben nur das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen; einem rechtsverständigen Collegium allein steht zu, zu bestimmen, was als Gesetz künftig gelten soll.

Zieht man nun noch in aufmerksame Betrachtung, daß außer den erwähnten Mängeln bei Handhabung der Civil-Justiz, manche Adeliche auch die peinliche Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern hergebracht haben; so wird eine gänzliche Verbesserung des Justizwesens

im Reichsritterschaftlichen noch zu einem weit dringendern Bedürfnisse. Die oben angeführte Beschreibung der Subjekte, welche im Reichsritterschaftlichen die Justiz handhaben, läßt schon ohne weitern Beweis die Vermuthung schöpfen: es sind also gewiß ungemein wenig brauchbare Männer darunter, die den geschickten und erfahrnen peinlichen Richter zu machen verstehen. Setzen wir uns aber in die Lage, geradezu zu glauben, sie sind einer so schweren Unternehmung, um es mit Gerechtigkeit und Menschlichkeit auszuführen, alle gewachsen; wo sollen zur Bestreitung dieser kostspieligen und nur durch lange und gründliche Untersuchungen zu erörternden Prozesse das Geld aufgebracht werden? Trägt aber auch der Gutsherr die noch so beträchtlichen Kosten, wo denn mit dem Verurtheilten hin, ohne Arbeits- und Besserungshäuser? Will' man dem Gutsbesitzer die Zumuthung machen: die Verbrecher auch auf ihre Kosten in öffentliche Arbeits- und Zuchthäuser einzukaufen? Das erfordert, alles vergebliche, dabei oft nöthig gewordene Flehen gar nicht in Anschlag gebracht, nicht selten mehr, als dem begütertsten Kavalier auf mehrere Jahre zugemuthet werden kann. Es ist daher leicht zu ermessen, was in dergleichen Fällen, um die schweren Kosten zu umgehen, zu geschehen pflegt. Die Jauner kommen für ihre Schlechtigkeiten nirgends leichter und geschwinder davon, und die allgemeine Jagd auf das Laster in einem Lande muß aus Abgang der

Mittel, an ritterschaftlichen Orten, eine folgenreiche Ausnahme leiden.

Bei diesem Zusammenrechnen der Mängel darf auch nicht vergessen werden:

Gewöhnlich haben die ritterschaftlichen Mitglieder unter den Protestanten auch das Recht über geistliche Personen, und die Aufsicht über Kirchen, Schul- und Ehesachen. Wo dürften, mit ganz wenigen Ausnahmen, die wohlbestellten ritterschaftlichen Consistorien zu suchen und zu finden seyn? Es ist auffallend, und kann nicht anders, als nachtheilig werden, wenn der Dorfpfarrer mit einem jungen unerfahrnen, den Beamten vorstellenden Advokaten, oder umgekehrt, ein Consistorium bildet! Dieser partie honteuse soll, zur Ehre des ganzen Staatskörpers, keine weitere Ansicht mehr abgenommen werden, sie möchte zu sehr in das Grauenvolle spielen. Man nehme sich doch ja die undankbare Mühe nicht, diesen Behauptungen das Verfahren in vielen benachbarten Staaten entgegen zu stellen, wo die Form nur einschmeichelnder und gewöhnlicher, die That aber, der Reichsritterschaftlichen gegenüber, gerade als die nämliche befunden werden dürfte. Berechtiget das gesetzwidrige, äusserst tadelhafte Betragen meines vornehmern oder vermögender Nachbars mich zur Nachahmung? Gewiß in keinem Betracht! Dann ist der ernstliche Wille der neuen Regenten unverkennbar, daß eine bessere Ord-

nung, als bisher bestand, eingeführt werden soll. Es war nicht überall gut, aber es soll besser werden.

B) Die Polizei ist einer durchgreifenden Verbesserung auch sehr bedürftig. Ich zähle dahin die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, die Beschützung des rechtmäßigen Eigenthums, die Verbesserung der Landesstraßen, die Aufsicht über die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, das Maaß und Gewicht, mit welchem sie verkauft werden, u. dgl. Gewiß Gegenstände der größten Nothwendigkeit zum Staatswohl, deren Mangel nicht länger entschuldigt werden kann, wenn man nicht öffentlich auf die deshalb von den Unterthanen erhobenen Steuern und Anlagen verzichtet. Hier muß, wenn es besser werden soll, und besser mit uns soll es doch wohl werden? sowohl über die Polizeigesetze eine Reform, und nach dieser eine Gleichförmigkeit hergestellt werden; und damit es nicht an Mitteln, diese gleichförmigen Gesetze zu handhaben, fehle, auch die Kraft der exekutiven Gewalt verstärkt werden.

Mehr den hier verborgen liegenden Schutt kennbar zu machen, ob er gleich alle weggefahren werden muß, wenn es besser werden soll, liegt nicht in meinem Plan. Genug die nothwendige Umänderung der Ritterschaft ist anerkannt. Der Verfasser der Schrift:

„Einige Bemerkungen über den in den europäischen Annalen 1802. St. 9. S. 196—222."

befindlichen Auffatz: „Was wird aus der unmittelbaren freien Reichsritterschaft werden?“ gesteht bei einer überall hervorleuchtenden Vorliebe für dieses Corpus selbst ein:

„Weit entfernt, die Reichsritterschaftliche Ver-
„fassung für ein Muster der Vollkommenheit auszu-
„geben, stimme ich vielmehr in den Wunsch des verewig-
„ten Moser von ganzem Herzen ein: daß die hohen Di-
„rektoren unter Kaiserl. Autorität eine Reform der-
„selbigen vornehmen möchten. Keine Verfassung ist
„der Verbesserung leichter fähig, keine ist deren mehr
„würdig.“

Der Verfasser in einer andern erschienenen Schrift, betitelt:

„Welche Maaßregeln kann wohl die Reichsritschaft in Franken und Schwaben jetzt ergreifen?“ legt seine Vermuthungen über die künftigen Vorkehrungen dieser reichsunmittelbaren Genossenschaft vor, und sagt als Patriot S. 82.:

„In dieser Absicht wird eine zweckmäßige in ei-
„nem Centralpunkte sich concentrirende Organisa-
„tion des Geschäftganges im Staats-, Polizey-,
„und Finanzfache festgesetzt werden müssen.“

Ja es ist allerdings gewiß, wird in der Folge der Zeit der reichsritterschaftliche Staatskörper, nach dem Geiste der Zeit umgebildet, und hierdurch die Gelegenheiten abgeschnitten, welche den benachbarten Fürsten zu Klagen Veranlassung geben; so ist gewiß ein wichtiger Schritt zur Erhaltung gethan.

Zu gleicher Zeit dürfte es auch kein geringer Beitrag seyn, „wenn man sich mit denjenigen Staa„ten, welche die reichsritterschaftlichen „Besitzungen zunächst umschließen, in „Verträge einließe.

Die Lage der ritterschaftlichen Güter, die zerstreut liegend von dem Gebiete mehrerer Staaten umschlossen sind, erfordern eben sowohl, als das Lehensverband und die Dienstpflichtigkeit der Reichsritter ein unumgänglich nothwendiges Einverständniß mit den benachbarten Fürsten.

Freilich wird man entgegen setzen, die Reichsritterschaft will ja nichts erwerben. Sie sucht blos, was sie hat, zu erhalten. Die Reihe ist also an den mächtigen Nachbarn, den Antrag zu machen, daß gewisse ihm lästige Vorrechte weggeschafft werden.

Ich hoffe aber auch, daß Männer, wie die reichsritterlichen Gutsbesitzer, von selbst sich so maniërirt werden finden lassen, zur Erreichung eines edlen Zwecks nicht auf Förmlichkeiten zu bestehen. Unter ihnen ist, daß ich aus der Menge nur Einen Fall aushebe, keinem unbewußt, daß der Churfürst von Bayern seine Gnade der unmittelbaren Reichsritterschaft entzogen habe: aber wer kennt nicht auch sein Herz? Jeder, der es kennt, kann gewiß überzeugt seyn, daß die allgemein geschätzte edle Denkungsart des Prinzen Maximilian im Churfürsten sich nicht verändert haben könne. Wen-

den Sie sich, unmittelbare edle Männer, an diesen erhabenen Regenten; geben Sie Ihm Ihr Wort, daß auch Ihre Verfassung nach dem Geiste der Zeit eingerichtet werden soll. Erbiethen Sie sich, ohne weitern Anstand zu nehmen, alle vorhandenen Anstände wegzuräumen, so weit es nur immer ohne Verletzung der Reichsunmittelbarkeit geschehen könne, und halten sie sich fest überzeugt:

„Der Sturm geht vorüber.

„Die Ritterschaft und ihre Erhaltung ist gesichert.“

Käme es auf den Punkt, wohin es höchst wahrscheinlich leicht zu bringen ist, daß das Churbayerische Ministerium Vorschläge verlangt; so beweisen Sie alle Nachgiebigkeit, die mit Ihrer Ehre vereinbarlich ist. So rechtliche Männer, als Bayerns Minister, allgemein geachtet sind, können unmöglich in Sie dringen, und verlangen, daß Sie, Ihrer Pflichten uneingedenk, ihren theuren Eid brechen sollen.

Wahrscheinlich gehören folgende Ausgleichungspunkte unter die ersten:

1) Austausch aller gemischten Ortschaften nach bestimmten Grundsätzen.

2) Wiederverleihung aller heimgefallenen Lehen.

3) Aufhebung fremder Werbungen und Beitrag zur Beschützung des Landes.

4) Beiträge zu den Landes-Polizeianstalten.

5) Verminderung der Juden, und bestimmte Grundsätze bei Aufnahme neuer Unterthanen und Häußler, Hintersassen und Miethlinge.

6) Abkürzung und Verminderung der Prozesse bei den Reichsgerichten durch gemeinschaftlich zu bestellende Schiedsrichter.

Weit entfernt, mich in Erörterung dieser Sätze nur irgend einer Anmassung schuldig zu machen, frage ich — die Antwort giebt sich jeder Gefragte selbst in aller Stille — sollte es, nach Ziffer 1), wie Geschichte und Erfahrung lehrt, nicht wohlgethan heissen, nach bestimmten Grundsätzen zu tauschen?

Nach 2) ist freilich der neueste Kurpfalzbayerische Hausvertrag entgegen, dessen ich bereits oben weitläufig Erwähnung gethan habe. Sollte indessen nicht zu hoffen seyn, daß diese Güter oder andere dagegen für unmittelbar erklärte um billige Prozente künftig erworben werden könnten?

Die Ziffer 3) ist nicht leichtsinnig zu übersehen. Sie ist ein Gegenstand von großem inhaltsschwerem Umfange. Wenn nun die Ritterschaft ihre Unterthanen conscribirte, und den benachbarten Fürsten in Friedens- und Kriegszeiten eine bestimmte Anzahl Rekruten überlieferte, mithin durch eigenen Gebrauch fremde Werbungen unmöglich machte; sollte hierdurch kein Ausweg gefunden werden können? Ich denke fast.

Sollte sich Kaiserl. Majestät nicht überzeugen, daß die sich veränderte Staatenverfassung den Schutz der Vereinzelten unmöglich mache, und daß die Ritterschaft allerdings dem Staate einen Beitrag zu geben schuldig sey, der sie allein in ihrer Lage zu schützen vermag? Sollte, um auf Ziffer 4) zu kommen, eine solche Vereinigung nicht vielleicht die Folge haben können, daß ritterschaftliche Mitglieder zu Staatsämtern benutzet, wenigstens zur Handhabung der Polizei Adeliche mit angestellt würden? Sie würde auf den bejahenden Fall auch durch einen unbedingten Beitritt um so weniger verlieren können, da die Anstalten selbst durch Mitglieder ihrer Genossenschaft entstünden.

Gerathen dürfte es nach Z. 5) immer heißen, den jetzigen Stand der Juden nicht weiter zu vermehren, und die Hintersassen (Miethlinge) nur unter den Bedingnissen aufzunehmen, welche die Grundgesetze des ganzen Landes zur unerläßlichen Bedingung machten.

Eine größere Weitläuftigkeit, als ich schon wider Willen zu Schulden kommen ließ, dürfte nicht für diese Blätter geeignet seyn. Ich enthalte mich also, diese hier blos hingeworfenen Ideen weiter zu verfolgen. Keinem Zweifel ist es aber unterworfen: die Fürsten wünschen eine gütliche Uebereinkunft mit der Ritterschaft. Die Churbayerischen und Churwürtembergischen oben zum Theil angeführten Abstimmungen bürgen dafür.

Wider Erwarten wäre es freilich:

Ich will aber auch unwahrscheinliche Fälle nicht ganz unberührt lassen —

wenn ritterschaftlicher Seits von diesen geäußerten Einladungen der höhern Stände zur gütlichen Ausmittelung kein Gebrauch gemacht werden wollte, oder wenn kein Vereinigungspunkt zu finden seyn sollte, Mißbräuche zu entfernen, und Verbesserungen einzuführen; oder man mit alter Unbiegsamkeit keines seiner Vorrechte, Gebräuche ꝛc. verkürzt wissen wollte, und dadurch sich jeder guten Einrichtung, trotzend auf das Herkommen, entgegen stemmte; dann, Fürsten! zerstört diese Genossenschaft gleich einem zum Umsturz sich neigenden Gebäude, das seine Nachbarn zu zu beschädigen droht, aber auch bei der Zerstörung handelt edel. Dieser gezwungenen Handlung mangele nicht die erste Eigenschaft der wahren Fürstengröße — Gerechtigkeit.

Individuen wollten sich mitten in einem Lande, das mit dem Zeitgeiste voranzuringen strebt, allem Vordringen entgegen stemmen? Sie wollen mit ihrer vor 4 — 500 Jahren gebildeten Verfassung allen bessern Einrichtungen trotzen, werden durch politische Verhältnisse selbst dazu veranlaßt, und vom Reichsoberhaupte in diesen veralteten Privilegien geschützt, da muß der Grundsatz eintreten.

„Einzelne müssen zum Besten des Staates aufgeopfert werden. Der Staat

aber muß sie durchaus und hinlänglich entschädigen.“

Träte aber auch der Fall ein:

Die benachbarten Reichsfürsten, überzeugt von dem durch scharfe, aber ungerechte Maaßregeln nothwendig bald erfolgenden Untergang der Reichsritterschaft, wiesen jeden Antrag zur Uebereinkunft von sich, und lebten des Glaubens: „Reichsgrundgesetze wären nur gegen Mächtigere zu beobachten:“ dann bleibt freilich der Reichsritterschaft nichts weiter übrig, als sich mit Hab und Gut in die Arme des Reichsoberhauptes zu werfen; doch darf das lebhafte Andenken an die beschworne Vasallenpflicht sich dadurch nicht im geringsten verwischen, oder das größte Gut der Reichsritter, die Ehre, dadurch beeinträchtigt werden. In der Stille bleibt dann das Bedauern:

„Daß oft gute Fürsten, von bösen Rathgebern irre geleitet, gerecht zu seyn, nicht vermögen!!“

Beilage I.

Lunae, 16. Maji 1803.

Marschalk von Ostheim sämmtliche Nachlassenschaft in Specie die Reichsritterschaftlichen Allodial-Güter und Fürstl. Würzburgischen Lehen betreffend, sive Johann August von Kalb, im Namen und als Generalbevollmächtigter der Marschalk von Ostheimischen Allodial-Erbinnen, sub d° 12 et pr. 21. Mart. a. c. überreichet allerunterthänigste Anzeige über die geschehene Oblation der Marschalk von Ostheimischen Lehen und Allodien an Kurpfalz mit Bitte, diese Anzeige dem General Heinrich August Marschalk von Ostheim zu seiner Nachachtung bekannt zu machen, mit einer Beilage.

In eadem, die Reichsritterschaft in Franken, Orts am Steigerwald, als derzeitiges Direktorium, sub d° 25. Mart. et pr. 6. April a. c. überreichet durch von Schumann allerunterthänigste Offizialanzeige über die von den Marschalk von Ostheimischen Allodial-Erbinnen durch den von Kalb an Kurpfalz geschehene Ob-

lation ihrer Personen und Güter, mit Bitte: pro ferendo desuper congruas Ordinationes Caesareas. Appon. Sig. ☉.

Eadem sub d° 29. Mart. et pr. 6. April ejd. anni: überreichet durch erwähnten von Schumann allerunterthänigsten Nachtrag zur besagten Offizialanzeige, mit allergehorsamster Anheimstellung der zu erlassenden Verfügung, cum adjcto.

1) Ponatur der Reichsritterschaft in Franken, Orts am Steigerwald, als derzeitigen Special-Directorium des fränkischen Ritterkreises allerunterthänigste Offizialanzeige dd. 25. Martii et pr. 6. April a. c. nebst derselben Nachtrag dd. 29. Mart. et pr. 6. April dicti anni ad acta.

2) Wird die von Johann August von Kalb, als angeblichen Bevollmächtigten der Egid Marschalk von Ostheimischen Allodial-Erbinnen, angezeigte Subjection ihrer Personen, und der in ihrem Besitz befindlichen, zur Reichsritterschaft in Franken Orts am Steigerwald collectablen Unterthanen und Güter unter Kurpfälzische Landeshoheit, als null und nichtig, andurch cassirt.

3) Cum hujus notificatione rescribatur dem

Herrn Churfürsten zu Pfalz: Kaiserl. Majestät versehen sich zu demselben, daß er sich in Gemäßheit dieser allergerechtesten obristreichsrichterlichen Verfügung aller Landeshoheitsanmaßungen über gedachte Reichsunmitterbare Unterthanen und Güter enthalten werde.

4) Excitetur fiscalis imperialis aulicus et moneatur, so viel die der Ritterordnung und den Kaiserlichen Privilegien zuwiderlaufende strafbare Handlung der Gebrüder Johann August und Heinrich Julius Alexander von Kalb betrifft, Officii sui:

5) Fiant Patentes an sämmtliche Mitglieder der Reichsritterschaft in Franken: obwohlen Kaiserl. Majestät das, Allerhöchstdenenselben angezeigte äußerst vermessene und strafbare Beginnen der Gebrüder Johann August und Heinrich Julius Alexander von Kalb, welche mit Beiseitsetzung aller gegen Kaiserl. Majestät und das Rittercorpus tragenden Pflichten, und des von ihnen bei ihrer Aufnahme in das Consortium equestre abgelegten körperlichen Eides uneingedenk sich unterfangen hätten, als angebliche Bevollmächtigte der Egid Marschalk von Ostheimischen Allodial-Erbinnen, die Personen derselben sowohl, als die in ihrem Besitz befindlichen reichsunmittelbaren

— zur Reichsritterschaft in Franken Orts am Steigerwald collectablen Güter und Unterthanen eigenmächtig von dem Reichsritterschaftlichen Verband trennen, und der Churpfälzischen Landeshoheit unterwürfig machen zu wollen, also gleich oberstreichsrichterlich cassirt und annullirt, wie auch wegen gebührender strenger Bestrafung dieser unerhörten Verletzung der Kaiserlichen und Reichsritterschaftlichen Gerechtsame, das Behufige an Allerhöchstdero Reichshoffiscal erlassen hätten, und obwohlen ferner die bisher von gesammter Reichsritterschaft bewiesene Treue und Anhänglichkeit an kaiserl. Majestät und ihre Verfassung kaum erwarten lasse, daß noch andere Mitglieder derselben ähnlicher Vergehungen gegen Kaiserl. Majestät und Ritter-Corpus fähig seyn sollten. So wollten demnach Allerhöchstdieselben in Anbetracht der höchstgefährlichen Folgen, welche die Nachahmung des von denen Gebrüdern von Kalb gegebenen Beispiels für die Aufrechthaltung der Kaiserlichen Gerechtsame und der ganzen reichsritterschaftlichen Verfassung haben würden, sämmtliche Mitglieder der fränkischen Reichsritterschaft noch ausdrücklich vor dergleichen ehr- und pflichtvergessenen, der Ritterverordnung, den Kaiserli-

chen Privilegiis und überhaupt den Kaiserlichen und Reichsritterschaftlichen Juribus zuwiderlaufenden Anmassungen, bei Vermeidung Allerhöchster Kaiserl. Ungnade und unausbleiblicher strenger Ahndung, reichsväterlichst andurch gewarnt, und zu pünktlicher Beobachtung und Erfüllung der, jedem Einzelnen, vermöge der Ritterordnung und der Kaiserlichen Privilegien, gegen Kaiserl. Majestät, als sein unmittelbares Oberhaupt, und die Reichsritterschaft selbst obliegenden Pflichten ernstlich ermahnt haben.

6) Cum harum Acclusione in Originali et Copia ad publicandum rescribatur der Reichsritterschaft in Franken Orts am Steigerwald, als derzeitigem Fränkischem Ritter-Directorio: Sie habe die Publication anliegender Patente gehörig zu vollziehen, und, wie solches geschehen, Kaiserl. Majestät in termin 2 M alleruntertbänigst anzuzeigen.

Johann Niklas von Schwabenhausen.

Beilage II.

Wir Franz II. von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Fügen sämmtlichen Mitgliedern Unserer Reichsritterschaft in Franken hiermit zu wissen. Obwohlen Wir das Uns angezeigte äußerst vermessene und strafbare Beginnen der Gebrüder Joh. August und Heinrich Julius Alexander von Kalb, welche mit Beiseitsetzung aller gegen Uns, und das Ritter-Corpus tragenden Pflichten und des von ihnen bei ihrer Aufnahme in das Consortium equestre abgelegten körperlichen Eides uneingedenk sich unterfangen haben, als angebliche Bevollmächtigte der Aegid Marschalk von Ostheimischen Allodial-Erbinnen, die Personen derselben sowohl, als die in ihrem Besitz befindlichen Reichsunmittelbaren, zu Unserer R. Ritterschaft in Franken Orts am Steigerwald kollektablen Güter und Unterthanen eigenmächtig von dem Reichsritterschaftlichen Verbande trennen, und der Kurpfälzischen Landeshoheit unterwürfig machen zu wollen, alsogleich obristreichsrichterlich kassirt, und annullirt, wie auch wegen gebührender strenger Bestrafung dieser unerhörten Verletzung Unserer Kaiserl. und Reichs-

ritterschaftlichen Gerechtsame, das Behufige an Unseren Reichshoffiscal erlassen haben; und obwohlen ferner die bisher von Unserer gesammten R. Ritterschaft bewiesene Treue und Anhänglichkeit an Uns und ihre Verfassung kaum erwarten läßt, daß noch andere Mitglieder derselben ähnlicher Vergehungen gegen Uns und das Ritter-Corpus fähig seyn sollten: so wollen Wir dennoch in Anbetracht der höchstgefährlichen Folgen, welche die Nachahmung des von den Gebrüdern von Kalb gegebenen Beispiels für die Aufrechthaltung Unserer Kaiserlichen Gerechtsame und der ganzen Reichsritterschaftlichen Verfassung haben würde, euch, sämmtliche Mitglieder Unserer fränkischen R. Ritterschaft, noch ausdrücklich vor dergleichen Ehr- und Pflichtvergessenen, der Ritterordnung, den Kaiserl. Privilegiis, und überhaupt Unseren Kaiserlichen und Reichsritterschaftlichen Juribus zuwider laufenden Anmaßungen, bei Vermeidung Unserer Kaiserlichen Ungnade und unausbleiblicher strengster Ahndung, reichsväterlich andurch gewarnt, und zu pünktlicher Beobachtung und Erfüllung der jedem Einzelnen, vermöge der Ritterordnung und der Kaiserl. Privilegien, gegen Uns, als sein unmittelbares Oberhaupt und die Reichsritterschaft selbst obliegen-

den Pflichten ernstlichst ermahnt haben; wornach ihr euch also sammt und sonders zu richten, und vor Unserer Kaiserlichen Ungnade und strengsten Ahndung zu hüten wissen werdet. Gegeben zu Wien den 16ten May im Jahre 1803. Unserer Reiche, des römischen im 11ten, des hungarischen aber und böhmischen im 12ten.

Franz mppr. (L. S.) Ad Mandatum Scr. Caes.
Majestatis proprium.

Vt. Fürst zu Colloredo Mannsfeld.

Johann Niklas von Schwabenhausen.

Patent. Caes. an sämmtliche Mitglieder der Reichsritterschaft in Franken, in Sachen Marschalk von Ostheimischen sämmtlichen Nachlassenschaft in Specie die Reichsritterschaftlichen Allodialgüter und Fürstl. Wirzburgischen Lehen betreffend.

Concordat cum Originali. Nürnberg den 31ten May 1803.

(L. S.)

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Resultate mit aller Unpartheilichkeit ... aus dem Für und Wider der unmittelbaren freien Reichsritterschaft

S.l. 1803

J.publ.g. 912,12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562628-6